

**Jörg Bergstedt**  
**Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen, Tel. 06401/903283**  
14/09/2011

**An das**  
**Landgericht Magdeburg (vorab per Fax)**  
**Halberstädter Str. 8**

**39112 Magdeburg**

**28 Ns – 224 Js 21043/08 -(35/11)**

In der Strafsache  
gegen Axel Mayer, Susanne Mayer-Mähne und Christian Pratz

wird unter Hinweis auf den Antrag vom 26.7.2011 nochmals beantragt,

das Urteil der 8. Strafkammer des Landgerichts Magdeburg vom 22.7.2011 mit dem  
Geschäftszeichen - 28 Ns – 224 Js 21043/08 – samt der tragenden Feststellungen aufzuheben.

Zudem wird beantragt, den Angeklagten wegen unwiderlegter Rechtfertigungsgründe  
freizusprechen. Hilfsweise wird beantragt, das Verfahren an eine andere Strafkammer zurück zu  
verweisen, wenn die bereits festgestellten Tatsachen nicht ausreichend erscheinen und eine  
erneute Prüfung der Rechtfertigungsgründe als notwendig angesehen wird.

## **Revisionsgründe:**

Gerügt wird die Verletzung formellen und materiellen Rechts.

**1. Rüge einer Verletzung des § 244 II und III 2 StPO:**  
***Feststellungen im Urteil, zu denen Beweisanträge als „ohne  
Bedeutung“ abgelehnt oder zu denen gezielt keine Beweise  
erhoben wurden.***

***Hier: Glaubwürdigkeit der Zeugin Dr. Weschke***

Das Urteil vom 22.7.2011 beruht wesentlich auf den Aussagen der Zeugin Dr. Weschke,  
deren Aussagen darin als glaubwürdig gewertet wurden. Das Gericht hat jedoch alles  
unterlassen, was die Glaubwürdigkeit der Zeugin hätte überprüfen können. Insbesondere

**ist es geäußerten Zweifeln nicht nachgegangen (Verstoß § 244, II StPO) und hat Beweisanträge, die die Glaubwürdigkeit prüfen oder erschüttern sollten, abgelehnt (Verstoß § 244, III StPO).**

Das Urteil enthält zu Glaubwürdigkeit der Zeugin Dr. Weschke folgenden Wortlaut (Seite 5 des Urteils):

„Die getroffenen Feststellungen zu Art und Umfang der zerstörten Pflanzen beruhen auf der glaubhaften, in sich schlüssigen und widerspruchsfreien Aussage der Zeugin Dr. Weschke.“

Diese Feststellungen erfolgten, obwohl das Gericht Beweisanträge die auch die Glaubwürdigkeit der Zeugin Dr. Weschke betreffen, abgelehnt hat.

Am vierten Verhandlungstag der Berufung stellte der Angeklagte Pratz einen von seinem Verteidiger Bergstedt unterzeichneten Beweisantrag, der im Protokoll als Anlage I (Bl. 94) enthalten ist. Der Wortlaut:

**„Beweisantrag zu folgender Tatsache:**

Die Entwicklung des gv-Weizen am IPK, in dessen Verlauf auch die Freisetzung mit dem Ziel dieser Entwicklung stattfand, diente auch kommerziellen Zielen. Dieses war von den Versuchsbetreibern, der Versuchsleiterin und weiteren beteiligten Personen auch so geplant und gewollt.

**Beweismittel:**

- Herbeiziehung des Förderantrag zum gv-Weizenfeld beim Land Sachsen-Anhalt vom 31.3.2006 und Inaugenscheinnahme des Punktes 4 auf Seite 8 und 9 sowie des mittleren Absatzes auf Seite 11
- Herbeiziehung des sachlichen Abschlussberichtes zum gv-Weizenversuch und Inaugenscheinnahme des letzten Absatzes auf Seite 15
- Vernehmung des Projektleiters von Seiten der Nordsaat AG, Dr. Ralf Schachtschneider, Nordsaat Saatzucht GmbH, 38895 Böhnshausen

**Begründung**

Die Zeugin und Versuchsleiterin Dr. Weschke behauptete am dritten Tag dieser Berufungsverhandlung, dass über eine Kommerzialisierung des Projektes bisher nicht nachgedacht worden sei. Diese Formulierung bestätigte sie ausdrücklich auf Nachfrage und auch auf Vorhalt erster Texte, die darauf hindeuteten, dass die Aussage nicht korrekt sein dürfte.

Eine weitere Überprüfung von Texten, die von der Zeugin unterzeichnet wurden und für die sie sich am dritten Verhandlungstag auch für verantwortlich erklärte, zeigte nun noch deutlicher, dass die Kommerzialisierung nicht nur Gegenstand von Überlegungen, sondern das klare Ziel des Projektes war.

*Die bisher produzierten und noch geplanten transgenen Winterweizenmodelle sind Voraussetzungen für die Einwerbung zukünftiger Drittmittel. ...*

*Diese spezielle Strategie zur transgenen Verbesserung agronomisch wichtiger Merkmale könnte Gegenstand eines Patentes sein. ...*

*Gelingt es, den Rohproteingehalt nur um absolut 1,0 bis 1,5% zu erhöhen, wäre dies ein bedeutender Fortschritt, der eine starke Nachfrage auslösen würde. Mögliche Einnahmen würden sich dann aus den Züchterlizenzen ergeben und entfallen sowohl auf den Kooperationspartner Nordsaat als auch auf das IPK. Voraussetzung für mögliche Züchterlizenzen ist jedoch die Sortenentwicklung aus den innerhalb des Projektes entwickelten transgenen Kreuzungsprodukten. (Förderantrag, S. 8)*

*Nur die in dem vorgeschlagenen Projekt geplanten Arbeiten entscheiden demzufolge darüber, ob die bisher durchgeführten Arbeiten anwendungsrelevant sind und damit*

*Gegenstand von Züchterlizenzen sein werden oder nicht. (Förderantrag, S. 9 oben)  
Von besonderem Interesse ist die mögliche Veränderung des allergenen Potenzials und die mögliche Verschiebung der mengenmäßigen Verhältnisse von z. B. sekundären Pflanzeninhaltsstoffen, die durch Routinemessungen nicht zu erfassen sind. Diese Messungen sind unbedingt notwendig, weil eine kommerzielle Verwertung der entstehenden Sorten angestrebt wird. (Förderantrag, S. 11 Mitte)*

*Der direkte Weg zur Nutzung der vorgestellten Ergebnisse in der Winterweizen-Züchtung ist durch Feldzerstörung und Ablehnung von Projekten blockiert. Generell ist die politische Gesamtsituation in Deutschland der Nutzung von Ergebnissen aus der Grünen Gentechnik nicht förderlich. Die Projektbearbeiter sehen im Moment nur den Weg, sich bei der weiteren Bearbeitung des Themas auf wissenschaftliche Fragestellungen zurückzuziehen. (Sachlicher Abschlussbericht, S. 15; die Formulierung „zurückzuziehen“ zeigt, dass es bei der Versuchsdurchführung nicht nur um wissenschaftliche Arbeiten, sondern eben auch um die Entwicklung eines kommerziell verwertbaren Produktes ging)*

### **Bedeutung für den Prozess**

Die Tatsache ist von Bedeutung, weil sie zeigen wird, dass die Zeugin Dr. Weschke am 7. Juli 2011 vor Gericht die Unwahrheit gesagt hat. Sie tat dieses bewusst und mehrfach. Damit ist der Straftatbestand der Falschaussage erfüllt, den zu verfolgen Sache der – aber leider völlig einseitig agierenden – Staatsanwaltschaft wäre. Für diesen Prozess ist der Beweisantrag von Bedeutung, weil er die Unglaubwürdigkeit und Unseriösität der Zeugin beweisen wird. Ihre Aussagen sind daher nicht mehr für belastende Urteilsbegründungen brauchbar, zudem erscheint die Genehmigung des hier verhandelten gv-Weizenversuch vor dem Hintergrund als nichtig, dass diese unter anderem wegen der Unzuverlässigkeit der Versuchsleiterin nie hätte erteilt werden dürfen.“

Der Antrag wurde am 22.7.2009 gestellt. Das Protokoll vom 22.7.2011 enthält dazu folgende Feststellungen:

„Der Angeklagte Pratz stellte einen weiteren Beweisantrag ab und verlas diesen. Nach Verlesung übergab er diesen dem Gericht, der als Anlage I zum Protokoll der Hauptverhandlung genommen wurde.“ (Bl. 88)

Am 22.7.2011, also demselben Tag, wurde der Beweisantrag per Beschluss abgelehnt. Dazu der Wortlaut im Protokoll (Bl. 89):

„Zu den Beweisfragen wurden folgende Beschlüsse verkündet, die als Anlage I bis XVI zu den jeweiligen Anträgen zu Protokoll der Hauptverhandlung genommen wurden.“

Im Ablehnungsbeschluss wird der Antrag als „ohne Bedeutung“ zurückgewiesen. Der Wortlaut (Bl. 95):

„In der Strafsache gegen Meyer u.a. wird der Beweisantrag der Angeklagten  
- auf Herbeiziehung des Förderantrags vom 31.03.2006 und Inaugenscheinnahme von S. 8, 9, 11  
- auf Herbeiziehung des Abschlussberichtes und Inaugenscheinnahme von S. 15  
- auf Vernehmung des Projektleiters der Nordsaat AG, Dr. Schachtschneider, als Zeugen zum Beweis der Tatsache, dass die Entwicklung genveränderten Weizens auch kommerziellen Zielen gedient habe, als unbegründet zurückgewiesen.

### **Gründe**

Die Beweistatsache ist aus tatsächlichen Gründen für die Entscheidung ohne Bedeutung, da sie keinen Bezug zur angeklagten Tat aufweist und sie auch im Falle ihres Erwiesenseins die Entscheidung nicht beeinflussen kann. Soweit der Beweisantrag auf die Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Aussage der Zeugin Dr. Weschke zielt, verfügt

das Gericht auch ohne die Beweisaufnahme über die erforderliche eigene Sachkunde.“

Die genannten Gründe sind nach § 244 nicht zulässig. Eine Ablehnung als „unbegründet“ sieht die Strafprozessordnung nicht vor. Zudem ist aus dem Antrag zu ersehen, dass Gründe benannt wurden.

Unter den weiteren Gründen bezeichnet das Gericht den Beweisantrag als „ohne Bedeutung“. Allerdings heilt das den Fehler nicht, dass der Antrag als „unbegründet“ und damit unzulässig zurückgewiesen wurde.

Hilfsweise ist aber auch zu rügen, dass der Antrag offensichtlich nicht „ohne Bedeutung“ ist. Das Gericht stellt fest, dass die Beweistatsache „auch im Falle ihres Erwiesenseins die Entscheidung nicht beeinflussen kann“. Das ist aus mehreren Gründen offensichtlich rechtsfehlerhaft.

So wird der Beweisantrag damit begründet, dass die Glaubwürdigkeit der Zeugin Dr. Weschke durch die Beweiserhebung widerlegt werden wird. Offensichtlich misst das Gericht der Frage selbst eine Bedeutung zu, da es in einem zweiten Satz unter „Gründe“ dazu Ausführungen macht und angibt, warum es den Beweisantrag auch in Bezug auf diesen Punkt für bedeutungslos erklärt. Es behauptet, selbst genügend Sachkenntnis zu haben. Dieser Ablehnungsgrund des Beweisantrages beweist aber gerade, dass das Gericht einer vorgefertigten Meinung folgt und nicht eigener Sachkunde. Zwischen der Ablehnung des Beweisantrages und der Urteilsverkündung fand keine Beweiserhebung statt. Im Urteil stellte das Gericht dann, wie bereits genannt, fest (Seite 5 des Urteils):

„Die getroffenen Feststellungen zu Art und Umfang der zerstörten Pflanzen beruhen auf der glaubhaften, in sich schlüssigen und widerspruchsfreien Aussage der Zeugin Dr. Weschke.“

Das Gericht hat die Beweiserhebungen unterdrückt, die die Glaubwürdigkeit der Zeugin Dr. Weschke hätten gefährden können. Die Berufung auf eigene Sachkunde ist überhaupt nur zulässig, soweit sich Beweisanträge auf die Vernehmung von Sachverständigen stützen (§ 244, IV StPO). Dieses ist vorliegend nicht der Fall. Zudem müsste das Gericht auch in diesem Fall § 244, II StPO beachten, d.h. aus eigenem Antrieb die Beweisaufnahme auf relevante Punkte ausdehnen. Wenn ein Gericht eine Urteil maßgeblich auf die Aussage einer einzigen Zeugin stützen will, muss es deren Glaubwürdigkeit in besonderem Maße überprüfen. Insbesondere gilt das, wenn deutliche Zweifel an dieser benannt werden, wie es durch den Antrag und auch bereits im Verlauf der Vernehmung geschah.

Im Beweisantrag ist diese Bedeutung für den Prozess unmissverständlich angegeben (Bl 94 Rückseite):

„Die Tatsache ist von Bedeutung, weil sie zeigen wird, dass die Zeugin Dr. Weschke am 7. Juli 2011 vor Gericht die Unwahrheit gesagt hat. Sie tat dieses bewusst und mehrfach. Damit ist der Straftatbestand der Falschaussage erfüllt, den zu verfolgen Sache der – aber leider völlig einseitig agierenden – Staatsanwaltschaft wäre. Für diesen Prozess ist der Beweisantrag von Bedeutung, weil er die Unglaubwürdigkeit und Unseriösität der Zeugin beweisen wird. Ihre Aussagen sind daher nicht mehr für belastende Urteilsbegründungen brauchbar, zudem erscheint die Genehmigung des hier verhandelten gv-Weizenversuch vor dem Hintergrund als nichtig, dass diese unter anderem wegen der Unzuverlässigkeit der Versuchsleiterin nie hätte erteilt werden dürfen.“

Das Gericht hat dem trotzdem keine Beachtung geschenkt. Insofern ist die Ablehnung des Beweisantrages mit Verweis auf eigene Sachkunde ein Verstoß gegen § 244, II und IV StPO.

Das Urteil beruht auch auf diesem Mangel, wie gezeigt wurde. Die Zeugin Dr. Weschke ist das wesentliche Beweismittel, auf die sich die Feststellungen des Urteils stützen. Ihre Glaubwürdigkeit ist explizit im Urteil festgestellt worden, obwohl die Beweiserhebung dazu durch

das Gericht verhindert wurde.

Zudem ist die Behauptung, dass die Beweistatsache „auch im Falle ihres Erwiesenseins die Entscheidung nicht beeinflussen kann“, aus einem weiteren Grund rechtsfehlerhaft. Denn der Beweis Antrag bezog sich erkennbar auch auf die Frage der Rechtfertigung. Bei der Prüfung von Rechtfertigungsgründen ist eine Abwägung der Rechtsgüter nach § 34 StGB erforderlich. Folglich sind die Ziele der beschädigten Sache und daher die beschädigten Rechtsgüter zu prüfen. Dass das Gericht einen darauf abzielenden Beweis Antrag zurückweist mit der Behauptung, er könne „die Entscheidung nicht beeinflussen“, beweist geradezu, dass das Gericht diese Rechtsgüterabwägung nicht vornehmen wollte. Sie hat es, wie das Urteil zeigt, auch nicht gemacht. Dieses ist unzulässig und ein Verstoß gegen § 244, III StPO, weil der Beweis Antrag mit einem offensichtlich nicht zutreffenden Grund abgelehnt wurde.

Am vierten Verhandlungstag der Berufung stellte zudem der Verteidiger Jänicke einen Beweis Antrag, der im Protokoll als Anlage II (Bl. 96) enthalten ist. Der Wortlaut:

„wird beantragt, zum Beweis der Tatsachen,  
- dass die zerstörten Pflanzen im zweiten Versuchsjahr erstmals freigesetzt wurden und daher für die wissenschaftliche Forschung völlig wertlos sind  
- die Behauptung der kompletten Unauswertbarkeit aufgrund der Feldzerstörung falsch ist  
das Feldbuch und die Versuchsaufzeichnungen für die Freisetzung zum Verfahren beizuziehen.“

Der Antrag wurde am 22.7.2009 gestellt. Das Protokoll vom 22.7.2011 enthält dazu folgende Feststellungen:

„Der Rechtsbeistand Herr Jänicke gab ebenfalls einen Beweis Antrag ab, verlas diesen und übergab diesen dem Gericht, der als Anlage II zum Protokoll der Hauptverhandlung genommen wurde.“

Unter anderem der Angeklagte Pratz schloss sich dem Antrag, wie das Protokoll auf gleicher Seite vermerkte:

„Der Angeklagte Pratz und die anderen Verfahrensbeteiligten schlossen sich den Beweis Anträgen an.“

Am 22.7.2011, also demselben Tag, wurde der Beweis Antrag per Beschluss abgelehnt. Dazu der Wortlaut im Protokoll (Bl. 89):

„Zu den Beweisfragen wurden folgende Beschlüsse verkündet, die als Anlage I bis XVI zu den jeweiligen Anträgen zu Protokoll der Hauptverhandlung genommen wurden.“

Im Ablehnungsbeschluss wird der Antrag als „ohne Bedeutung“ zurückgewiesen. Der Wortlaut (Bl. 97):

„In der Strafsache gegen Meyer u.a. wird der Beweis Antrag der Angeklagten auf Beiziehung des Feldbuches und der Versuchsaufzeichnungen für die Freisetzung zum Beweis der Tatsache, dass die zerstörten Pflanzen im 2. Versuchsjahr erstmals freigesetzt wurden und daher für die wissenschaftliche Forschung völlig wertlos sind und die Behauptung der kompletten Unauswertbarkeit aufgrund der Feldzerstörung falsch sei, als unbegründet zurückgewiesen.“

Gründe

Gründe für eine Sicherstellung von Beweisgegenständen liegen nicht vor, §§ 94 ff. StPO.

Die Beweistatsache ist aus tatsächlichen Gründen für die Entscheidung ohne Bedeutung, da sie im Falle ihres Erwiesenseins die Entscheidung nicht beeinflussen kann, da sie nur einen mittelbaren Bezug zur angeklagten Tat hat. Für die Erfüllung des Tatbestands der Sachbeschädigung kommt es auf den Vermögenswert der Sache oder der Beeinträchtigung der Brauchbarkeit der Sache zu ihrem bestimmten Zweck nicht an, wenn bereits eine Substanzverletzung vorliegt.“

Die genannten Gründe sind nach § 244 nicht zulässig. Eine Ablehnung als „unbegründet“ sieht die Strafprozessordnung nicht vor. Zudem ist aus dem Antrag zu ersehen, dass Gründe benannt wurden.

Unter den weiteren Gründen bezeichnet das Gericht den Beweisantrag als „ohne Bedeutung“. Allerdings heilt das den Fehler nicht, dass der Antrag als „unbegründet“ und damit unzulässig zurückgewiesen wurde.

Hilfsweise ist aber auch zu rügen, dass der Antrag offensichtlich nicht „ohne Bedeutung“ ist. Das Gericht stellt fest, dass die Beweistatsache „auch im Falle ihres Erwiesenseins die Entscheidung nicht beeinflussen kann“. Das ist aus mehreren Gründen offensichtlich rechtsfehlerhaft. So übersieht das Gericht in diesem Fall, dass die Glaubwürdigkeit der Zeugin Dr. Weschke durch die Beweiserhebung widerlegt werden würde. Dieser Glaubwürdigkeit misst das Gericht aber selbst eine große Bedeutung, wie bereits gezeigt wurde. Auf obige Ausführungen wird daher ausdrücklich Bezug genommen.

Zudem ist die Behauptung, dass die Beweistatsache „auch im Falle ihres Erwiesenseins die Entscheidung nicht beeinflussen kann“, aus einem weiteren Grund rechtsfehlerhaft. Denn der Beweisantrag bezog sich erkennbar auch auf die Frage der Rechtfertigung. Bei der Prüfung von Rechtfertigungsgründen ist eine Abwägung der Rechtsgüter nach § 34 StGB erforderlich. Folglich sind die Ziele und hier insbesondere der wissenschaftliche Wert der beschädigten Sache und daher die beschädigten Rechtsgüter zu prüfen. Dass das Gericht einen darauf abzielenden Beweisantrag zurückweist mit der Behauptung, er könne „die Entscheidung nicht beeinflussen“, beweist geradezu, dass das Gericht diese Rechtsgüterabwägung nicht vornehmen wollte. Sie hat es, wie das Urteil zeigt, auch nicht gemacht. Dieses ist unzulässig und ein Verstoß gegen § 244, III StPO, weil der Beweisantrag mit einem offensichtlich nicht zutreffenden Grund abgelehnt wurde.

## **2. Rüge einer Verletzung des § 160, II StPO Aufklärungspflicht der Staatsanwaltschaft**

### ***Hier: Nichtaufklärung von Vorwürfen über Falschaussagen und Betrug gegen die Hauptbelastungszeugin***

**Das Urteil vom 22.7.2011 beruht wesentlich auf den Aussagen der Zeugin Dr. Weschke, deren Aussagen darin als glaubwürdig gewertet wurden. Die Zeugin wurde von der Staatsanwaltschaft als Beweismittel benannt. Die Staatsanwaltschaft hätte aber nach Kenntnis entsprechender Zweifel von sich aus die Glaubwürdigkeit überprüfen müssen. Das ist jedoch nicht geschehen (Verstoß § 160, II StPO).**

Am dritten Verhandlungstag wurden der Zeugin Dr. Weschke auf Aussagen von ihr Vorhaltungen gemacht, die bewiesen, dass ihre Aussage falsch war. Die Zeugin nahm ihre Aussage jedoch trotz der Vorhaltung nicht zurück. Das Gericht untersagte schließlich den Vorhalt.

Das Protokoll das 7. Juli 2011 weist dazu folgenden Wortlaut auf:

„Die Zeugin äußerte sich auf Befragen von Prozessbeteiligten weiter zur Sache. Der Rechtsbeistand des Angeklagten Christian Pratz beantragte eine Entscheidung des Gerichts zur Zulässigkeit seiner Frage an die Zeugin „Ob die Zeugin unter dem Vorhalt aus der Schrift von immo .Plantar und aus dem Förderantrag selbst bei ihrer Aussage bleibt, selber nie über die Kommerzialisierung dieses Versuchs nachgedacht zu haben. “ Die Verhandlung wurde zur Beratung von 11:09 Uhr bis 11:10 Uhr unterbrochen. b.u.v. Die Frage des Rechtsbeistands des Angeklagten Christian Pratz wird zurückgewiesen, da die Frage inhaltlich wie auch unter Vorhalt der entsprechenden Zitatstelle bereits durch seinen Mandanten gestellt wurde und die Zeugin die Frage bereits beantwortet hat. Die Zeugin ist nicht verpflichtet, wiederholte Fragestellungen zu beantworten. Der Angeklagte Christian Pratz rügte die Entscheidung des Gerichts, da durch die Nichtzulässigkeit der Frage an die Zeugin der Sachverhalt nicht ausreichend geklärt werden kann.“

(Anmerkung: Mit „immo Plantar“ ist InnoPlanta gemeint; Fehler im Protokoll).

Der Sitzungsvertreterin der Staatsanwaltschaft wurde mitgeteilt, dass der Verdacht einer Straftat vorlag. Sie machte sich an keiner Stelle des Vorgangs Notizen.

Am vierten Verhandlungstag der Berufung stellte der Angeklagte Pratz den unter Punkt 1. Bereits zitierten Beweisantrag, der im Protokoll als Anlage I (Bl. 94) enthalten ist. In diesem wird die Falschaussage der Zeugin Dr. Weschke ebenfalls deutlich benannt, so unter „Bedeutung für den Prozess“ im Wortlaut:

„Die Tatsache ist von Bedeutung, weil sie zeigen wird, dass die Zeugin Dr. Weschke am 7. Juli 2011 vor Gericht die Unwahrheit gesagt hat. Sie tat dieses bewusst und mehrfach. Damit ist der Straftatbestand der Falschaussage erfüllt, den zu verfolgen Sache der – aber leider völlig einseitig agierenden – Staatsanwaltschaft wäre.“

Am 16. Juli 2011 stellte der Verteidiger Bergstedt Strafanzeige wegen Falschaussage gegen die Zeugin Dr. Weschke bei der Staatsanwaltschaft Magdeburg.

Im Wortlaut:

„Im Verfahren gegen Axel Jakob Meyer, Susanne Mähne-Meyer und Christian Pratz vor dem Landgericht Magdeburg hat die dort als Zeugin vernommene Mitarbeiterin des IPK in Gatersleben, Frau Weschke, am 7.7.2011 ausgesagt: „Wir haben über eine Kommerzialisierung des Projekts nicht nachgedacht.“ Diese Formulierung hat sie auch auf Nachfrage bestätigt.

Die Aussage ist nachweislich falsch.

In mehreren Texten ist das Gegenteil beweisbar. Darunter sind solche, von denen die Zeugin Weschke selbst auf Nachfrage im Zeugenstand angab, dass sie von ihr formuliert wurden und zu verantworten sind.

Vorgehalten wurde ihr bereits ein Artikel „Da wächst was“ des InnoPlanta-Mitarbeiters Strohmeier, in dem sie mit Gedanken über die kommerziellen Aspekte des Projektes zitiert wurde. Auf Nachfrage hat sie nicht angegeben, dort falsch wiedergegeben worden zu sein.

Deutlicher sind die Ausführungen im Förderantrag für das Projekt. Dieser stammt nach Aussagen der Zeugin von ihr. In ihm sind, vor allem auf Seite 8 und Seite 11 deutliche Aussagen zu den kommerziellen Aussichten und Chancen des Projektes einschließlich der Aussage, dass diese angestrebt werden würde, enthalten.

Es liegt daher eine Falschaussage vor, die – wegen der eingeräumten Möglichkeit, die Aussage nochmal zu überdenken – auch wissentlich erfolgt ist.“

Unabhängig vom Verfahren und erst nach dem letzten Verhandlungstag stellte die Verteidigerin Brockmann Strafanzeige wegen Betruges. Sie äußerte diese Auffassung auch bereits mehrfach im Verhandlungsverlauf, ohne dass die Sitzungsvertreterin der Staatsanwaltschaft in irgendeiner Weise reagierte oder aktiv wurde.

Da die Zeugin im Prozess die zentrale Rolle spielte, war das Desinteresse der Staatsanwaltschaft an der Aufklärung von Straftaten der Zeugin ein Verstoß gegen § 160, II StPO. Denn zumindest wäre ihre Glaubwürdigkeit erschüttert worden, wenn nicht ihre Ausführungen bei Aufklärung als Schutzbehauptungen zwecks Verschleierung eigener Straftaten hätten gewertet werden müssen. Die Nichtaufklärung zum Zwecke des Aufrechterhaltens eines Anklagekonstruktes ist nicht zulässig.

### **3. Rüge einer Verletzung des § 244 II und III 2 StPO: Feststellungen im Urteil, zu denen Beweisanträge als „ohne Bedeutung“ abgelehnt wurden**

#### ***Hier: Keine konkrete Gefahr***

Das Urteil vom 22.7.2011 enthält die Feststellung, das sich die Angeklagten nicht auf eine konkrete Gefahrenlage berufen können, weil ihnen diese zum Zeitpunkt ihrer Tat nicht bekannt gewesen sei. Das geschieht, obwohl die Angeklagten in ihren Einlassungen solche Gefahren benannt und sich darauf berufen haben. Sie und ihre VerteidigerInnen haben zudem in mehreren Beweisanträgen genau diese konkreten Gefahren nachzuweisen versucht. Die Beweisanträge sind sämtlich abgelehnt worden. Damit hat das Gericht keine eigene Sachaufklärung durchgeführt und die durch andere beantragte verhindert, um aber trotzdem im Urteil Feststellungen zur Sache zu treffen. Das ist ein Verstoß gegen § 244, II und III StPO.

Im Urteil sind Feststellungen zur konkreten Gefahrenlage enthalten. Im Wortlaut (Seite 7 und 8 des Urteils):

„Die Angeklagten können sich auch nicht mit Erfolg darauf berufen, dass von dem Feldversuch eine konkrete Gefahr für andere Rechtsgüter ausgegangen wäre. Selbst wenn zu Gunsten der Angeklagten unterstellt wird, dass die verspätete Anpflanzung der Mantelsaat Phacelia zu einer konkreten Gefährdung angrenzender Nutzflächen oder gar des Gendatenbestandes geführt hätte, rechtfertigt dies die Handlung der Angeklagten nicht. Denn neben dem Vorliegen einer objektiven Notstandslage kann sich ein Angeklagter auf einen Rechtfertigungsgrund i. S. d. § 34 StGB nur dann berufen, wenn der Täter in Kenntnis der rechtfertigenden Sachlage oder jedenfalls im Vertrauen auf ihr Vorliegen das objektiv Richtige tut (Schönke/Schröder, a.a.O., § 34, Rd. 48). Ein derartiger subjektiver Rettungswille lag jedoch bei den Angeklagten zur Tatzeit nicht vor. Die Angeklagten haben übereinstimmend ausgeführt, dass sie zum Tatzeitpunkt aus einer moralisch-ethischen Verantwortung heraus gehandelt hätten, um eine von dem Weizenfeld ausgehende abstrakte Gefährdung zu verhindern. Es sind jedoch weder im Rahmen der Beweisaufnahme Anhaltspunkte dafür feststellbar gewesen, noch haben sich die Angeklagten darauf berufen, dass ihnen eine etwaige konkrete Gefährdungslage - etwa im Hinblick auf eine fehlende Mantelsaat Phacelia - zur Tatzeit bekannt und diese Kenntnis Anlass für ihr Handeln gewesen wäre. Vielmehr sind diese Umstände erstmals durch die im Rahmen der Beweisaufnahme im Verfahren zweiter Instanz gewonnenen Erkenntnisse zutage getreten.“

Diese Feststellungen erfolgten, obwohl das Gericht Beweisanträge zur konkreten Gefahrenlage zurückgewiesen hat – und zwar als „ohne Bedeutung“.

a.

Am 22.7.2011 verlas der Angeklagte Pratz einen Beweisantrag seines Verteidigers Bergstedt, mit dem bewiesen werden sollte, dass vom Genversuchsfeld eine erhebliche und konkrete Gefahren für Mensch und Umwelt sowie wichtige Rechtsgüter ausging.

Dabei sollte konkret unter Beweis gestellt werden, dass von einer solch kleinen Fläche wie dem Versuchsfeld mit transgenem Weizen sogar eine weltweite Verseuchung von Weizensaat und -lebensmittel verursacht werden. Das hätte einige Jahre vorher die Ausbreitung von auf Versuchsfeldern angebautem gentechnisch verändertem Reis der Firma Bayer gezeigt. Reis zeigt ein ähnliche Ausbreitungsverhalten wie Weizen, so dass hier ähnliche Wirkungen in Bezug auf Weizen zu befürchten und zu erwarten waren.

Zudem enthielt der Beweisantrag neben der zu beweisenden Tatsachen eine umfangreich

Begründung und Hinweise für die Bedeutung im laufenden Verfahren.

Der Beweisantrag zum Gefahr der Auskreuzung auch von selbstbestäubenden Pflanzenarbeiten auf einzelnen Versuchsfeldern, der als Antrag X zu Protokoll genommen wurde (Bl. 121ff.) im Wortlaut:

**„Beweisantrag**

**Zu beweisende Tatsache:**

Auch wenn eine gv-Pflanze nur auf Versuchsfelder und damit auf kleiner Fläche sowie - jedenfalls so vorgeschrieben - intensiv überwacht wächst, kommt es zu Auskreuzungen, die schließlich ein nicht mehr überschaubares und kontrollierbares Maß erreichen.

**Begründung:**

Getreidearten wie Weizen oder Reis gelten gemeinhin als relativ wenig auskreuzungsintensiv. Zudem sind viele Arten überwiegende Selbstbefruchter. Solche Pflanzen gelten nach Auffassung der Gentechnik anwendenden sogenannten WissenschaftlerInnen als "sichere Pflanze" (Zitat Prof. Karl-Heinz Kogel) in Hinblick auf Auskreuzungsgefahren.

Doch auch bei sogenannten sicheren Pflanzen, die überwiegende Selbstbefruchter sind und die nur auf Versuchsfeldern angebaut werden, kommt es zu unkontrollierter Ausbreitung. Das zeigt das Beispiel Reis. Dieser wird auf der Pro-Gentechnik-Internetseite als Selbstbefruchter bezeichnet.

Zitat dazu:

*Die Geschichte ist eigentlich ganz einfach. Ein gentechnisch veränderter Reis namens LL601 wird im Freiland getestet, kontaminiert anderen Reis, und weil niemand systematisch kontrolliert, ob die Sicherheitsmaßnahmen gegen ungeplante Freisetzen auch funktionieren, gelangt die Kontamination in Saatgut und Nahrungsmittel. Entdeckt wird diese nur zufällig, weil ein Zwischenhändler seine Exportwaren untersuchen lässt. Und als die Behörden und die Betreiberfirma schließlich zugeben müssen, dass eine weitreichende Kontamination mit einem nicht zugelassenen gentechnisch veränderten Organismus (GVO) stattgefunden hat, heißt es sofort, dass dies alles nicht gefährlich sei.*

*Insofern ist dieser Fall eigentlich nicht überraschend und bestätigt leider nur das, was KritikerInnen bereits seit Jahren als mögliche Gefahren beschreiben. Dennoch lohnt es sich, ihn genauer zu betrachten, denn trotz allem ist dies nicht einmal ein Worst-case-Szenario, sondern ein Lehrbuchfall dessen, was uns tatsächlich erwarten kann.*

*Kontamination ist nicht zu vermeiden*

*Zwischen 1998-2001 wurde der herbizidresistente Reis LL601 an verschiedenen Orten in den USA und in Puerto Rico getestet. Wie üblich unterlagen diese Tests Sicherheitsvorkehrungen gegen Verunreinigungen. Auch wenn man die US-Sicherheitsauflagen für Versuche mit GVO für unzureichend halten kann, so kann man doch von den involvierten WissenschaftlerInnen der beteiligten Universitäten erwarten, dass sie nicht leichtfertig ihr übriges Saatgut verunreinigen - schon deshalb nicht, weil sie schließlich auch in den Jahren nach einem GVO-Versuch noch andere Studien mit anderen Sorten durchführen wollen. Irgendwann und irgendwo fand eine Kontamination statt. Wie und wann ist noch unklar, aber es gibt mindestens drei Szenarien: (1) Der Pollenflug erstreckte sich über ein größeres Gebiet als erwartet oder die Pflanzen wuchsen doch dichter nebeneinander als beabsichtigt, (2) das Versuchsfeld ist nicht, wie geplant, völlig von LL601 geräumt worden und im nächsten Jahr traten LL601-Pflanzen unerkannt als Durchwuchs zwischen anderem Reis auf oder (3) bei der Saatgutlagerung war nicht auf ausreichende Trennung geachtet worden. Herausfinden lassen wird sich dies wohl nie. In einer der Forschungsstationen wurden inzwischen Saatgutproben, die in den letzten Jahren eingelagert worden sind, getestet und in einer Probe aus dem Jahr 2003 konnte tatsächlich eine Verunreinigung nachgewiesen werden. Diese Probe*

stammte von Basissaatgut, aus dem das Saatgut für die Reisernte 2006 vermehrt wurde. Leider waren nicht aus allen Jahren Proben vorhanden, so zum Beispiel nicht für das Jahr 2002.

So interessant das detektivische Aufspüren der ursprünglichen Kontamination auch sein mag, richtig wichtig ist es nicht. Bedeutender ist die Erkenntnis, dass es scheinbar keine ausreichenden Kontrollen gibt, die Kontaminationen feststellen, wenn sie passieren. Und die Liste der Kontaminationen im Versuchsanbau oder durch nicht zugelassene Sorten ist lang, deshalb hier nur ein paar Beispiele: 1997 waren bei der KWS trotz Sicherheitsmaßnahmen, die strenger waren als die durch das Gentechnikgesetz vorgeschriebenen, doppelt-herbizidresistente Zuckerrüben im Gewächshaus entstanden. Erst 2001 wurden die Untersuchungen abgeschlossen und kamen zu dem Schluss, dass die KWS nichts falsch gemacht hätte. Nicht zugelassener Bt10-Mais wurde vier Jahre lang in den USA unentdeckt angebaut, weil Saatgut vertauscht worden war. 2002 wurden gentechnisch veränderte (gv) Maispflanzen aus einem Versuch zur Produktion von Tierimpfstoffen in einem Sojafeld entdeckt, da vermutlich bei der Ernte Mais auf dem Feld zurückgeblieben war. Ein bisschen mehr Labor- und Versuchssicherheit wird also nicht ausreichen. Vor allem nicht, wenn man sich vor Augen hält, in wie vielen Ländern Feldversuche durchgeführt werden. In den USA zum Beispiel mussten die zuständigen Behörden unlängst zugeben, dass ihnen teilweise nicht einmal bekannt ist, wo sich die GVO-Testfelder überhaupt befinden.

Dass man nun versuchen kann, die LL601-Kontamination zu rekonstruieren, hat also weniger mit behördlichen Kontrollen zu tun, als mit dem beinahe glücklichen Umstand, dass der Hersteller dieses GVO, Aventis beziehungsweise Bayer CropScience, ein großer Konzern ist, und dass die Tests zum Teil an Universitätsinstituten stattgefunden haben, die wenigstens teilweise ihre eigenen Saatgutproben aufbewahrt haben. Was wäre, wenn dieser GVO von irgend einem kleinen Betrieb entwickelt worden wäre, der inzwischen pleite ist? Wenn niemand für andere Versuche Proben aufbewahrt hätte?

*Was nicht gesucht wird, wird auch nicht gefunden*

Die Kontamination mit LL601 ist Glück im Unglück, denn hier gibt es immerhin mit Bayer CropScience eine Firma, die ansprechbar ist, sowie Daten, DNA-Sequenzen und Referenzproben, die nun zum Nachweis benutzt werden können. Vor allem aber handelt es sich um einen GVO mit zwei schon bekannten Genkonstrukten: für den Promotor und für die Herbizidresistenz. Dadurch war es möglich, dass die Verunreinigung bei allgemeinen Tests eines Reisexporteurs auffiel und dass die Herstellerfirma identifiziert werden konnte.

In anderen Fällen kann dies ganz anders ausgehen. Ein GVO, der einen bis dato ungebräuchlichen Promotor benutzt oder eine gv-Eigenschaft enthält, die nicht auch schon in anderen GVO eingesetzt wird, kann nicht gefunden werden, da diese DNA-Sequenzen oder gv-Proteine schlichtweg nicht in den Tests vorkommen. Und selbst wenn ein bekannter Promotor verwendet wird, aber der GVO ansonsten eine nicht öffentlich dokumentierte Eigenschaft enthält, dann lässt sich lediglich feststellen, dass die Schiffsladung mit irgendeinem GVO verunreinigt ist.

Es kann nur das gefunden werden, wonach gesucht wird. Keine der staatlichen Kontrollbehörden in den USA hat diese Kontamination entdeckt. Keines der Importländer, keines der Unterzeichnerländer des Biosafety-Protokolls hat diesen Reis von sich aus entdeckt. Aber hat überhaupt jemand gesucht?

Unklar ist übrigens auch, wieso der Reisexporteur, der die Kontamination entdeckte, seine Ware überhaupt testen ließ. Doch leider wird dessen Name nicht veröffentlicht. Gab es Bedenken wegen möglicher Verunreinigungen, zum Beispiel mit gv-Reis zur Herstellung von Pharmarohstoffen? Oder bestand die grundsätzliche Sorge, Schiffsladungen mit Reis, die möglicherweise mit Resten von anderen gv-Pflanzen verunreinigt wären, zum Beispiel in Länder zu exportieren, die das Protokoll zur Biologischen Sicherheit unterzeichnet haben?

*Verursacher haben die Macht über die Kontrolle*

Die Entwickler eines neuen GVO sind die Einzigen, die die neuen Eigenschaften und DNA-Sequenzen dieses GVO kennen. Abhängig von den jeweiligen staatlichen Regelungen werden solche Informationen bei der Anmeldung eines Feldversuchs bekannt - aber dann in der Regel auch nur in dem Land, wo der Versuch tatsächlich stattfindet. In anderen Ländern werden solche Informationen erst bekannt, wenn ein Zulassungsantrag gestellt wird, und selbst dann versuchen verschiedene Firmen noch, das tatsächliche Genkonstrukt als Betriebsgeheimnis vor der Öffentlichkeit geheim zu halten. Erst wenn eine Pflanze tatsächlich auf dem Markt zugelassen werden soll, muss ein Nachweisverfahren vorliegen, sowie Referenzmaterial für eine eindeutige Identifizierung.

Auch hier ist die Kontamination mit LL601 fast ein Glück im Unglück, denn da die DNA-Sequenz und das neue Protein bekannt waren, gelang es Bayer in Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen immerhin zwei Schnelltests zu entwickeln, auch wenn zumindest einer davon nicht fehlerfrei zu sein scheint, beziehungsweise nur Kontaminationen über 1,33 Prozent nachweist.

Eine Forderung aus diesen Erfahrungen sollte sein, dass nicht erst bei der kommerziellen Zulassung eines GVO, sondern bereits vor der Durchführung von Feldversuchen ein Nachweisverfahren entwickelt sein muss und dass dieses Verfahren und entsprechendes Referenzmaterial allen Ländern auch Jahre nach dem Versuch zur Verfügung stehen müssen. Natürlich werden Herstellerfirmen empört sein und um ihr Geschäftsgeheimnis bangen. Aber in einer globalisierten Welt, in der GVO-Produzenten ihre Pflanzen nicht für sich behalten können, muss auch bei den Nachweismöglichkeiten das Vorsorgeprinzip gelten.

Dass Firmen nicht unbedingt ein Interesse an guten Nachweisverfahren haben, zeigen sowohl die Erfahrungen mit LL601 als auch mit Bt10. Für einen eindeutigen Nachweis benötigen Labore nicht nur die richtigen DNA-Sequenzen sondern auch sogenanntes Referenzmaterial: Proben des Original-GVO, mit denen überprüft werden kann, ob der Test auch richtig funktioniert, bevor unbekannte Proben getestet werden.

Den ersten Fund von LL601 in Europa machte ein unabhängiges Labor, das im Auftrag von Greenpeace Deutschland zehn Proben untersucht hatte. Eine Probe war positiv. Das Labor hatte außerdem eine Reihe anderer möglicher Kontaminationen ausgeschlossen, wie zum Beispiel Reste von gv-Mais, die zufällig in die Reisladung geraten sein könnten et cetera. Aber Bayer stellte diese Ergebnisse sofort in Frage, da das Labor kein Referenzmaterial hatte - aber auch von Bayer keins erhielt.

Ein solches Verhalten kommt nicht selten vor: Bei Kontaminationen von Bt11-Mais mit dem ebenfalls nicht zugelassenen Bt10-Mais 2005 weigerte sich Syngenta, Referenzmaterial für Tests zur Verfügung zu stellen. Im Fall von LL601 hat Bayer inzwischen eingelenkt. Allerdings ist keine Herstellerfirma verpflichtet, Referenz-Proben an unabhängige Labore zu geben. Es ist - was staatliche Regelungen betrifft - fraglich, ob Herstellerfirmen überhaupt verpflichtet sind, Referenzmaterial aufzubewahren, nachdem sie die Entwicklung eines GVO abgebrochen haben. Aber dennoch ist genau diese Herstellerfirma die einzige Instanz, die die notwendigen Daten und Proben hat, um eine Kontamination mit einem nicht zugelassenem GVO nachzuweisen.

Und was ist, wenn sich die Firma weigert? Was, wenn sie kein Material mehr hat? Was, wenn der GVO einen anderen Promotor und eine andere Eigenschaft verwendet, die in keinem Standardtest vorkommt? In den USA werden - zumindest im Versuchsanbau - gv-Pflanzen zur Produktion von Pharma-Grundstoffen angebaut. Anders als bei Herbizidresistenzen und Bt-Toxinen sind dies Eigenschaften, die nicht für den breiten Markt gedacht sind, und bei denen wegen der erwarteten Gewinne in der Pharmaproduktion das Betriebsgeheimnis als wesentlich wichtiger erachtet werden kann. Wäre ein unabhängiges Labor in der Lage, Kontaminationen mit diesen Pharma-Pflanzen zu finden?

Alles sicher...

Das Weltbild mancher GentechnikbefürworterInnen scheint beneidenswert einfach zu sein: "Alles was da ist, ist sicher". Maiskontamination in Mexiko, Starlink, Bt10 und nun

*LL601 - eine Reihe von Vorfällen, bei denen es vorher immer hieß, dass so etwas nicht passieren könne. Wenn dann doch etwas passiert, wird es erst abgestritten, dann zugegeben und gleichzeitig für unbedenklich erklärt.*

Quelle: GID Okt. 2006 (S. 5)

<http://www.gen-ethisches-netzwerk.de/gid/178/thema/lorch/reis-kontamination-glueck-unglueck>

Soweit der Bericht zur Reisauskreuzung. Wo der Gaterslebener Weizen, die ja schon mehrfach im Freien stand, inzwischen überall ist, wird nie jemand erfahren - da nie danach gesucht werden wird.

Der Reis wurde vier Jahre angebaut. Bekannt wurde der Skandal um den Reis im Verlauf des Jahres 2006 bei einer zufälligen Probe. Das führt zu weiteren Untersuchungen. Im Mai 2006 lagen erste belastbare Ergebnisse vor: Der gv-Reis wurde an vielen Stellen gefunden. Der Weizenversuch wurde trotzdem begonnen und war trotz intensiver Proteste nicht mit legalen Mitteln zu verhindern.

Denn: Aus solchen Pannen lernen werden die Gentechnikkonzerne und sogenannten WissenschaftlerInnen nicht. Im Gegenteil: Die Trickkiste der Gentechnik-Mafia ist groß. Im Fall der beschriebenen Reissorte stellte der Konzern einfach eine Zulassung als Lebensmittel, um die Verunreinigung im Nachhinein zu legalisieren. Die Behörden standen wie üblich Gewehr bei Fuß - sie sind nichts als willige Vollstrecker in den Gentechnik-Seilschaften:

Nochmals aus der gleichen Quelle:

*Die Entwicklung von LL601 wurde 2001 abgebrochen und dementsprechend wurden natürlich keine Sicherheitsprüfungen für eine Kommerzialisierung durchgeführt. Dennoch hat Bayer in den USA nun doch noch eine Zulassungsgenehmigung beantragt - und zwar vor allem auf Basis der Datenlage von zwei anderen LL-Reisvarianten, die bereits 1999 in den USA zugelassen wurden.*

Dieser Zulassungsantrag ist blanker Hohn und nur darauf gerichtet, zukünftige Schadensersatzforderungen zu vermeiden. Einmal in den USA zugelassen, könnten sich zumindest US-Bauern nicht mehr beklagen. Ein Interesse, LL601 tatsächlich zu vermarkten, gibt es nicht, wie Bayer selbst erklärte. Nicht einmal die beiden in den USA zugelassenen LL-Reis-Varianten LL06 und LL62 werden dort kommerziell angebaut. In einem Schnellverfahren beschloss die zuständige US-Behörde am 8. September, den Reis dennoch für sicher zu erklären. Inzwischen ist Bayer zu mehreren Schadensersatzzahlungen in Höhen bis über 100 Mio. \$ verurteilt worden. Weitere Verfahren stehen bevor bzw. endeten mit einem Vergleich über 750 Mio. \$ (siehe [www.cgbnetwork.org/3741.html](http://www.cgbnetwork.org/3741.html)).

### **Bedeutung für diesen Prozess**

Für den Prozess ist es die Tatsache, dass sich auch überwiegend selbstbefruchtende Getreidearten allein von Versuchsfelder in großen Umfang ausbreiten können, von erheblicher Bedeutung, da Weizen sehr ähnlich einzuschätzen ist wie Reis. Auf die WissenschaftlerInnen, Konzerne und Behörde kann dabei keinerlei Verlass sein, dass sie sich überhaupt um diese Gefahren kümmern.

### **Beweismittel:**

- Vernehmung der Sachverständigen Antje Lorch, IFRIK Amsterdam zu LL601
- Vernehmung des Sachverständigen Karl-Heinz Kogel, Uni Gießen zu 'sicheren Pflanzen'

Dem Antrag war eine Ergänzung hinzugefügt, um die Bedeutung für den Prozess insbesondere in der Frage von Gefahren und der Rechtsgüterabwägung nach § 34 StGB zu erläutern. Diese wurde mit dem Antrag als dessen integraler Bestandteil überreicht (Bl. 123) und lautete:

## **„Anlage zum Beweisantrag**

### **Ausführungen zur Frage der Gefahren und der Nutzenabwägung**

*Beruft sich der Angeklagte auf Ausnahmeregeln von einer Strafbarkeit (wie etwa Rechtfertigungs- und Schuldausschließungsgründe oder auf einen Rücktritt vom Versuch), muss das Gericht ihm nachweisen, dass diese Umstände nicht vorliegen. Ist das Gericht zu diesem Beweis nicht in der Lage, muss zu Gunsten des Angeklagten entschieden werden. Dies gilt auch für Umstände, die die Strafzumessung betreffen.*

So steht es im Leitfaden für Schöffinnen und Schöffen, aber ist erkennbar nicht nur auf diese, sondern auf „das Gericht“ bezogen. Explizit benannt werden Rechtfertigungsgründe – und fraglos haben sich die hier Angeklagten darauf bezogen. Genauer gemeint und auch benannt worden ist der § 34 StGB. Die dem Wortlaut entsprechenden Kriterien dieses Paragraphen müssen also im Rahmen der Beweiserhebung geprüft oder, wenn dieses nicht zugelassen wird, zugunsten der Angeklagten bewertet werden. Bereits aus diesem Grund ist das Urteil des Amtsgerichts Aschersleben vom 24.11.2010 nicht haltbar. Dort wird unter IV. festgestellt: „Rechtfertigungsgründe im Sinne von §§ 228 BBG, 34 StGB liegen nicht vor.“ Tatsächlich sind diese nicht entlang des Gesetzeswortlautes geprüft worden, sondern entweder ohne Beweiserhebung willkürlich gesetzt oder durch unzulässige Erweiterung des im § 34 StGB benannten, in einschlägigen Kommentaren aber als „abschließend“ bezeichneten Kriterienkatalogs entwickelt worden. Zu den tatsächlichen Kriterien des § 34 StGB zählen unter anderem die Frage nach der abzuwendenden Gefahr und der Abwägung der betroffenen Rechtsgüter. Aus beidem ergibt sich zudem ein Aspekt des weiteren Kriteriums der Angemessenheit, denn der nicht strafbare Umfang einer gerechtfertigten Handlung zur Gefahrenabwehr leitet sich auch aus der Höhe der Gefahr ab. Insofern müssen diese Punkte berücksichtigt werden. Der Abschlussbericht der Ermittlungen bescheinigt den hier Angeklagten eine „sehr hohe kriminelle Energie“ (Bl. 95 der Gerichtsakte, Bd. I). Woraus sich dieser Befund stützt, ist schon aus den Ermittlungsergebnissen nicht hinreichend abzuleiten und wirkt somit willkürlich. Insbesondere der erkennbare, von Beginn an vorhandene Willen, zu den eigenen Taten zu stehen und diese nicht zu verheimlichen, zeigt die hohe Willkür oder einen politischen Willen der Strafverfolgung. Für die Beurteilung des Grades an krimineller Energie sind die Ziele der Handlung und der Grad der damit abzuwendenden Gefahr von Bedeutung. Hierzu zählen die ohnehin durch den Versuch verursachten Risiken. Hinzu kommt deren Erhöhung durch Missachtung von Sicherheitsauflagen wie beispielsweise eine rechtzeitige Mantelsaat oder ein wirksamer Kleinsäugerschutzzaun. Ebenso gehören hierzu die offensichtliche Nichtreaktion auf die Zugänglichkeit des Versuchsfeldes für größere Tiere.

Die beantragte Beweiserhebung wird unter anderem beweisen, dass der Vorwurf der „sehr hohen kriminellen Energie“ nicht haltbar ist. Die Strafverfolgung der hier Angeklagten auch in Verbindung mit der im Schlussbericht der Ermittlungen gemachten, aber durch nichts begründeten Behauptung, die vor Ort agierenden Pressevertreter hätten wohl finanzielle Vorteile erlangt (ebenfalls Bl. 95), war vor diesem Hintergrund erkennbar politisch motiviert, in dem verfälschende Behauptungen über die Motivlage Rechtfertigungsgründe verschleiern sollen. Es besteht der Verdacht, dass dieses auch Einfluss auf das Feststellen eines öffentlichen Interesses durch die Staatsanwaltschaft, erst recht auf das hier immer wieder gezeigte krampfhaftes Festhalten daran einschließlich der offen geäußerten Unwilligkeit zur Überprüfung dieser politisch motivierten Entscheidung hatte.

Dieser Beweisantrag wird, in Verbindung mit weiteren gestellten oder zu stellenden Beweisanträgen, zudem zeigen, dass eine erhebliche Gefahrenlage bestand und diese durch das Verhalten der Versuchsleitung deutlich vergrößert wurde. Insofern haben die Betroffenen der hier verhandelten, vermeintlichen Sachbeschädigung die Rechtfertigungsgründe zu großen Teilen leichtfertig herbeigeführt, in dem sie durch schlampiges Vorgehen und Missachten der Sicherheitsauflagen die Gefahrenlage absichtlich oder grob fahrlässig selbst vergrößert haben. So wurde beispielsweise auf Kleinsäugerschutzzaun und Mantelsaat verzichtet, obwohl dieses nicht nur eine bindende Sicherheitsauflage war, sondern auch an mehreren Stellen als besonders wichtig

benannt wurde (siehe unter anderem in der Stellungnahme des BfN – Genehmigungsakte, Bl. 909ff. -, in der Mitteilung des BVL an die Agentur dpa – Genehmigungsakte, Bl. 516 -, in Schriftsätzen des BVL – Genehmigungsakte, Bl. 600 und 608 - und in der Presseinformation des BVL – Genehmigungsakte Bl. 524 -; die Inaugenscheinnahme dieser Aktenbestandteile wird hiermit als Beweismittel beantragt). Wenn aber eine Institution eine Gefahrenlage durch eigene Schlampigkeit oder sogar willentlich selbst herbeiführt, kann es kein öffentliches Interesse daran geben, eine couragierte Handlung von BürgerInnen strafzuverfolgen, die diese Gefahren einzudämmen oder zu beseitigen versucht.

Zudem ist für die Bewertung von Rechtfertigungsgründen die Abwägung der betroffenen Rechtsgüter von Bedeutung. Hierbei ist das Interesse des von einer Handlung zur Gefahrenabwehr Betroffenen mit den durch die Gefahrenabwehrhandlung geschützten Rechtsgütern abzuwägen. Hierbei spielt eine Rolle, welche Interessen die Betroffenen verfolgten – auch von daher ist das Urteil der ersten Instanz rechtsfehlerhaft, weil es darauf beruht, die Frage der Sinnhaftigkeit des beschädigten Versuchs für bedeutungslos zu erklären (siehe Ablehnung Beweisantrag, Bl. 104 im Protokollband), obwohl deren Erforschung für die Rechtsgüterabwägung wesentlich ist. Dieser Beweisantrag in Verbindung mit weiteren Anträgen wird zeigen, dass erstens das wissenschaftliche Design des Versuches ein auswertbares wissenschaftliches Ergebnis erheblich einschränkte, dass zudem die VersuchsbetreiberInnen den Versuch selbst und bewusst Beschädigungen und Störungen durch Tierfraß und -betritt aussetzten und zudem auch insgesamt die entwickelten Techniken keinen oder zumindest keinen bedeutenden Nutzen hervorbringen können. Demgegenüber sind, auch das werden dieser und weitere Beweisanträge zeigen, die durch den Versuch gefährdeten Rechtsgüter erheblich. Das gilt erweitert, weil der Versuch der Entwicklung von Produkten dient, die bei ihrer weiteren Verwendung weitere Gefahren und Einschränkungen von Rechtsgütern hervorrufen.

Um das Vorliegen von Rechtfertigungsgründen zu prüfen, ist daher die beantragte Beweiserhebung erforderlich. Sollte sie nicht erfolgen, so müssen die Rechtfertigungsgründe als gegeben angenommen werden.“

Der Antrag wurde am vierten Verhandlungstag gestellt. Das Protokoll vom 22.7.2011 enthält dazu folgende Feststellungen (Bl. 89):

„Anschließend stellte der Angeklagte Pratz vier weitere Anträge, die als Anlage IX bis XI zum Protokoll der Hauptverhandlung genommen wurden. Herr Jänicke schloss sich den Anträgen an und ergänzte den Antrag.“

Am 22.7.2011, also demselben Tag, wurde der Beweisantrag per Beschluss abgelehnt. Dazu der Wortlaut im Protokoll (Bl. 89):

„Zu den Beweisfragen wurden folgende Beschlüsse verkündet, die als Anlage I bis XVI zu den jeweiligen Anträgen zu Protokoll der Hauptverhandlung genommen wurden.“

Im Ablehnungsbeschluss wird der Antrag als „unbegründet“ zurückgewiesen. Der Wortlaut (Bl. 124):

„In der Strafsache gegen Meyer u.a. wird der Beweisantrag der Angeklagten - auf Vernehmung der Sachverständigen Antje Lorch und Karl-Heinz Kogel zum Beweis der Tatsache, dass es auch bei intensiv überwachtem Anbau genveränderter Pflanzen auf Versuchsfeldern zu Auskreuzungen in einem nicht mehr überschaubaren Maß komme, als unbegründet zurückgewiesen.

Gründe

Die Beweistatsache ist aus tatsächlichen Gründen für die Entscheidung ohne Bedeutung, da sie allgemein formuliert und damit keinen unmittelbaren Bezug zu der angeklagten Tat

aufweist. Insbesondere ist sie nicht auf den Nachweis einer konkreten Gefahr von Auskreuzungen bezogen auf das von der Tat betroffene Versuchsfeld gerichtet.“

Die genannten Gründe sind nach § 244 nicht zulässig. Eine Ablehnung als „unbegründet“ sieht die Strafprozessordnung nicht vor. Zudem ist aus dem Antrag zu ersehen, dass Gründe benannt wurden.

Erst unter den weiteren Gründen bezeichnet das Gericht den Beweisantrag als „ohne Bedeutung“. Allerdings heilt das den Fehler nicht, dass der Antrag als „unbegründet“ und damit unzulässig zurückgewiesen wurde.

Hilfsweise wird gerügt, dass zudem der so im Ablehnungsbeschluss enthaltene Grund eine Begründung darstellt, die zur deutlich erkennbaren und auch genannten Stoßrichtung des Beweisantrages passt. Dieser sollte, wie dem Wortlaut zu entnehmen ist, die Gefahrenlage beweisen. Es ist fachlich nicht zu beanstanden, wenn die Angeklagten aus vergleichbaren Fällen Rückschlüsse auf die Gefahren des konkreten Feldes ziehen. So ist es auch in anderen Gefahrenlagen. Kein Gericht würde auf die Idee kommen, bei einem Rettungseinsatz in einem brennenden Haus den Nachweis zu verlangen, dass auch das konkrete Feuer für Menschen gefährlich sein könnte. Es ist üblich und ausreichend, Analogien aus vergleichbaren Fällen, z.B. Hausbränden und deren Folgen in der Vergangenheit zu ziehen.

So ist der Fall auch hier. Die Angeklagten haben aus den Erfahrungen bisheriger Feldversuche mit vergleichbaren Pflanzen wie Reis und Gerste auf die konkrete Gefahr durch das Weizenfeld geschlossen. Wenn eine vergleichbare Pflanze wie Reis sich weltweit ausbreiten kann, so ist das nicht nur eine konkrete Gefahr auch durch den gv-Weizen, sondern im Besonderen ist die wenige Hundert Meter entfernte Saatgutbank mit Weizen **konkret** gefährdet.

b.

Am 22.7.2011 verlas der Angeklagte Pratz vier Beweisanträge seines Verteidigers Bergstedt, mit dem bewiesen werden sollte, dass vom Genversuchsfeld eine erhebliche und konkrete Gefahren für Mensch und Umwelt sowie wichtige Rechtsgüter ausging.

Dabei sollte konkret unter Beweis gestellt werden, dass in vergleichbaren Fällen von Forschungsfeldern mit selbstbestäubenden Getreidearten durch Schlamperei, Verstöße gegen die Sicherheitsauflagen und untätige Behörden konkrete Gefahren entstanden waren. Aus der zutreffenden Analogie ließen sich diese konkreten Gefahren auch beim gv-Weizenfeld erwarten. Zudem enthielt der Beweisantrag neben der zu beweisenden Tatsache eine umfangreich Begründung und Hinweise für die Bedeutung im laufenden Verfahren.

Der Beweisantrag zum Gefahr durch Schlamperei, Verstöße gegen Sicherheitsauflagen und untätige Behörden, der als Antrag XVIII zu Protokoll genommen wurde (Bl. 160ff.) im Wortlaut:

**„Beweisanträge zum Umgang mit Sicherheitsvorschriften bei deutschen gv-Getreidefeldern**

Vorbemerkung: Der Feldbefreiung am Gaterslebener Weizenfeld ging eine intensive Phase eines intensiven, in den von den InhaberInnen des staatlichen Gewaltmonopols (die gleichzeitig die FördererInnen der Agro-Gentechnik gegen den Willen der überwältigenden Mehrheit der Bevölkerung sind) vorgegebenen Bahnen politischen Protestes voraus. Diese blieben wirkungslos.

Zudem konnte der Umgang mit Sicherheitsbestimmungen an ähnlichen Feldern beobachtet werden. Von Bedeutung ist hier vor allem das Feld mit gv-Gerste der Universität Gießen. Gerste ist vom Ausbreitungsverhalten sehr ähnlich dem Weizen. Die Genehmigungsbehörde BVL hat für beide Felder ähnliche Sicherheitsauflagen erlassen. Etliche davon wurden in Gießen nicht eingehalten. Diese Verstöße wurden vom BVL immer toleriert oder explizit sogar befürwortet, d.h. die oberste Behörde erließ Sicherheitsauflagen, deren Einhaltung sie gleichzeitig unwichtig fand. Hier führte sich der Rechtsstaat selbst ad absurdum

Es ist für die Beurteilung der Feldbefreiung am Genweizenfeld daher von Bedeutung, über diese Vorgänge Beweis zu erheben. Sie schaffen den Hintergrund für Motivlage,

Schuldfrage und Rechtfertigung der Feldbefreiung von 2008 am Gaterslebener Feld.

### **Beweisantrag 1 zum Verstoß gegen Sicherheitsauflagen und die Folgen am Gießener Gengerstenfeld**

#### **Zu beweisende Tatsache:**

Der ungesicherte Massendurchwuchs von gentechnisch veränderter Gerste fiel erst bei einer Begehung des Geländes durch die Überwachungsbehörde auf.

#### **Begründung:**

Es ist schon schlimm genug, dass die Versuchsleitung fachlich zu unqualifiziert war, um die Gefahr eines Durchwuchses, d.h. des Keimens untergepflügter Körner, richtig abzuschätzen. Dass es aber wochenlang nicht auffiel, dass die Gerste wieder neu aufblüht, zeigt auch, dass die Universität ihrer Pflicht zur ständigen Kontrolle nicht nachkam. Hier wurde also eine Gefahr erzeugt und dann der weitere Verlauf nicht kontrolliert. Das alles widerspricht den Sicherheitsauflagen. Der Durchwuchs der Gerste wurde nur bemerkt, weil die Überwachungsbehörde eine Begehung ansetzte und dort die auflaufende Saat bemerkte.

#### **Bedeutung für diesen Prozess**

Die zu beweisende Tatsache ist für den laufenden Prozess von Bedeutung, weil die Beweiserhebung zeigen wird, dass durch die Art der Durchführung des Versuches mit der gentechnisch veränderten Gerste eine noch über das genehmigte Maß hinausgehende Gefahr ausging. Verursacht wurde und wird diese durch die unsachgemäße, fahrlässige und rechtswidrige Durchführung des Versuches, bei dem Sicherheitsauflagen nicht beachtet werden. Die Nichteinhaltung der Sicherheitsauflagen war kein Versehen, sondern bewusste Handlung einer skrupellosen Versuchsleitung. Sie war zudem der Überwachungsbehörde bekannt, so dass festzustellen ist, dass es eine Beseitigung der Gefahr von Seiten der dafür zuständigen Betreiber und Behörden nicht erfolgte.

Der Vorgang zeigte, dass weder von deutschen WissenschaftlerInnen noch von den staatlichen Behörden ein rechtmäßiger und sachlicher Umgang mit Risiken zu erwarten war und ist.

#### **Beweismittel:**

- Herbeiziehung der Behördenunterlagen des Regierungspräsidiums Gießen und Verlesung aller Vermerke zum Gerstendurchwuchs nach der Ernte 2006
- Vernehmung des zuständigen Sachbearbeiters beim RP Gießen

### **Beweisantrag 2 zum Verstoß gegen Sicherheitsauflagen und die Folgen am Gießener Gengerstenfeld**

#### **Zu beweisende Tatsache:**

Die Sicherheitsauflage eines wirksamen Mäuseschutzes rund um das Gengerstefeld wurde in allen Anbaujahren durch die Universität Gießen nicht beachtet.

#### **Begründung:**

Dass Vögel und Kleinsäuger eine Gefährdung darstellen, wurde im Antragsverfahren von 2005 durch die Stadt Gießen im Anhörungsverfahren erkannt und eingewandt. Daraufhin forderte das BVL im Auflagenbescheid einen Mäuseschutzzaun. Dieser wurde von der Uni jedoch nicht angebracht. Der tatsächlich um die Fläche gezogene Zaun diente eher der Abwehr von Menschen als dem Schutz der Umwelt. Jedenfalls war der Zaun für Mäuse passierbar. Dieses fiel der Überwachungsbehörde auf und sie monierte das gegenüber dem Versuchsdurchführenden. Dessen Reaktion spricht für sich: Ein Mäuseschutz sei zwar vorgeschrieben, aber überflüssig, weil sowieso unwirksam. Zitat: "Grundsätzlich muss angemerkt werden, dass auch ein Zaun mit geringerer

Maschenweite kein Abhalten von Mäusen garantieren könnte, da Mäuse auch solche Zäune entlang der Befestigungspfähle überwinden könnten. ... Die ausführende Stelle (Institut für Phytopathologie und Zoologie, IPAZ) ...) sieht folglich die Maßnahmen entsprechend den Nebenbestimmungen des BLV ... als erfüllt an."

Diese seltsame Logik offenbart das Risikobewusstsein der Versuchsbetreiber. Skrupellos wird hier geforscht - weder interessieren die Risiken für Mensch und Umwelt noch die Auflagen des BVL. Dass hier ganz bewusst eine Auflage des BVL nicht eingehalten wurde und dass sogar noch als völlig korrekt verstanden wurde, zeigt, dass das Personal dieses Versuches für diese Aufgabe nicht geeignet ist. Problematisch ist allerdings auch die Rolle des BVL, das offensichtlich selbst kein Interesse daran zeigt, dass die von ihm gemachten Auflagen auch eingehalten werden. Jedenfalls ist auffällig, dass auch der nun vorliegende Antrag wiederum keinerlei Vorschläge oder Verfahrensweisen zu diesen Fragen beinhaltet. Hier zeigt sich, was in der Agrotechnik seit Jahren (z.B. im Umgang mit Bienen) der Normalfall ist: Risiken und Nebenwirkungen, die sich nicht vermeiden lassen, werden einfach gar nicht erörtert. Die Macht des Faktischen regiert über ein qualifiziertes Genehmigungsverfahren.

### **Bedeutung für den Prozess**

Beim gv-Weizen in Gatersleben stand ebenfalls ein kaum wirksamer Schutzzaun.

### **Beweismittel:**

- Herbeiziehung des Genehmigungsbescheides zum Gerstenversuch und Verlesung der Passagen zur Sicherheitsauflage Mäuseschutz
- Herbeiziehung der Behördenunterlagen des Regierungspräsidiums Gießen und Verlesung des Berichtsprotokolls zum Mäuseschutz
- Vernehmung des zuständigen Sachbearbeiters beim RP Gießen
- Vernehmung des Versuchsleiters und des Beauftragten für Biologische Sicherheit bei der Uni Gießen
- Inaugenscheinnahme der aktuellen Weizenfelder und der dortigen Mäuseschutzvorrichtungen am Standort Thulendorf (Versuchsgarten des AgroBioTechnikums) und am Standort Ausleben (Schaugarten Üplingen)
- Vernehmung der mit der Versuchsdurchführung beauftragten Geschäftsführerin der Firma biovativ (Sitz: Groß Lüsewitz)
- Inaugenscheinnahme eines Fotos vom Mäuseschutzzaun am Standort Üplingen (Aufnahme am 7.6.2011, in klein siehe unten)

### **Beweisantrag 3 zum Verstoß gegen Sicherheitsauflagen und die Folgen am Gießener Gengerstenfeld**

#### **Zu beweisende Tatsache:**

Im Jahr 2006 kam es nach der Ernte zu einem ungesicherten Massendurchwuchs von gentechnisch veränderter Gerste.

#### **Begründung:**

Nach dem vorzeitigen Abbruch des Freisetzungsversuchs im Sommer 2006 entschied die Versuchsleitung, die noch unreifen Ähren entgegen den Sicherheitsauflagen einfach unterzupflügen. Sie ging davon aus, dass die Körner noch nicht keimfähig waren. Dieses erwies sich als folgenschwerer Irrtum. Es kam zu einer - zunächst nicht bemerkten - Massenkeimung gentechnisch veränderter Gerste ohne die dafür vorgeschriebene Absicherung gegenüber Freßfeinden und Verschleppung.

#### **Beweismittel:**

Herbeiziehung der Behördenunterlagen des Regierungspräsidiums Gießen und Verlesung aller Vermerke zum Gerstendurchwuchs nach der Ernte 2006  
Vernehmung des zuständigen Sachbearbeiters beim RP Gießen

Vernehmung des Versuchsleiters, des Beauftragten für Biologische Sicherheit bei der Uni Gießen und der mit der Nachkontrolle beauftragten MitarbeiterInnen

#### **Beweisantrag 4 zum Verstoß gegen Sicherheitsauflagen und die Folgen am Gießener Gengerstenfeld**

##### **Zu beweisende Tatsache:**

Im Jahr 2009 wurde neben dem angemeldeten Gengerstefeld ohne Genehmigung ein zweites Feld mit transgener Gerste angelegt.

##### **Begründung:**

Das Feld war ein Versuchsfeld der Universität Gießen mit gentechnisch veränderter Gerste und stellt die Fortführung bzw. Wiederholung des Gießener Feldversuchs dar, der von 2006 bis 2008 weitgehend erfolglos verlief. Für ein Feld von 9,6 qm Größe lag seit dem 4. Mai 2009 eine Genehmigung des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (Az. 6781-01-0200). Trotz erheblicher Bedenken von rund 1400 EinwanderInnen vor allem gegen die Versuchsleitung und die mit der Durchführung vor Ort beauftragte Firma wegen mehrerer Verstöße gegen das Gentechnikgesetz in den Jahren davor hatte die Bundesbehörde die Genehmigung erteilt und eine sofortige Vollziehung verhängt, um AnwohnerInnen, betroffenen LandwirtInnen usw. die Möglichkeit zu nehmen, Bedenken auch wirksam einzubringen.

Noch am selben Tag (4.5.2009) wurde der Versuch in das Standortregister eingetragen, so dass aber dem dritten Tag nach der Genehmigung eine Aussaat rechtlich möglich war. Dieses geschah auch (genauer Tag unbekannt).

Einer Änderungsmitteilung im Standortregister zufolge wurde dieses Feld jedoch kurze Zeit später durch Fremdeinwirkung so stark beschädigt, dass eine Neuaussaat notwendig wurde. Ca. Mitte Mai gelang Unbekannten das Kunststück, mehrere der Versuchsfelder zu beschädigen (durch Gespräche vor Ort bestätigt). Das Gerstenfeld erwischte es voll. Doch die Zerstörung wurde zunächst geheimgehalten. Trotz der fortgeschrittenen und für einen wissenschaftlichen Versuch ohnehin fragwürdigen Zeit erfolgte stattdessen einfach eine Neuaussaat. Im Standortregister blieb der bisherige Eintrag unverändert enthalten plus dem Hinweis auf eine Neuaussaat. Die Größe des im Standortregisters angegebenen Feldes betrug 9,6 qm. Es war nur ein Feld angemeldet, genehmigt und im Standortregister eingetragen.

Wie eine Inaugenscheinnahme vor Ort ergab, erfolgte die Neuaussaat aber nicht auf der gleichen Fläche, sondern neben dem beschädigten Feld. Das beschädigte Feld wurde nicht entfernt, sondern auch dort wuchs die (offensichtlich arg gerupfte) gentechnisch veränderte Gerste weiter. Damit standen seit ca. 19. Mai zwei Versuchsfelder mit gentechnisch veränderter Gerste auf dem eingezäunten Gelände der Firma bioaktiv. Da nur eines genehmigt und im Standortregister eingetragen war, wurde folglich eines der beiden ohne Genehmigung angelegt - was den Straftatbestand des § 39, Abs. 2 des Gentechnikgesetzes erfüllt, der da lautet: „Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer 1. ohne Genehmigung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 gentechnisch veränderte Organismen freisetzt“.

Am 20. Juni 2009 stellte Unterzeichner Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Rostock (mit Kopie an Polizeistation Sanitz, Amtsverwaltung Carbak und andere). Diese Strafanzeige erst führte zu panikartigem Handeln bei den Versuchsbetreibern und -durchführenden. Am Montag oder Dienstag danach wurde das erste Gengerstenfeld mit einem Herbizid totgespritzt. Zu diesem Zeitpunkt standen also ca. einen Monat lang zwei Gengerstenfelder auf der Fläche. Anzeigen und Hinweise an die Polizei und an die Landes-Überwachungsbehörde zeigten keinerlei Wirkung!

Die Geschäftsführerin der mit der Versuchsdurchführung beauftragten Firma bioaktiv, Kerstin Schmidt, zeigte gegenüber der Presse überhaupt kein Einsehen, sondern versuchte ihr Handeln mit Lügen (!) zu vertuschen. Bericht in der Ostseezeitung vom 23.6.2009:

Der Saasener Umweltaktivist Jörg Bergstedt hat am Sonnabend Strafanzeige wegen

Verstoßes gegen das Gentechnikgesetz bei der Rostocker Staatsanwaltschaft erstattet. Seiner Ansicht nach wurden durch die Firma biovativ GmbH aus Groß Lüsewitz, die Begleitforschung an Nutzpflanzen vornimmt, zwei gentechnisch veränderte Gerstenfelder angelegt, von denen eines illegal sei. Der Rostocker Oberstaatsanwalt Peter Lückemann bestätigte den Eingang der Anzeige. „Der Sachverhalt wird geprüft“, sagte er, konnte aber noch keine weiteren Angaben machen.

Gerichtet ist die Anzeige unter anderem gegen die biovativ-Geschäftsführerin Kerstin Schmidt und gegen die Vorstandsvorsitzende des Vereins zur Förderung Innovativer und Nachhaltiger AgroBiotechnologie, Inge Broer. Denn die biovativ GmbH ist zu 100 Prozent eine Tochterfirma des Vereins. Inge Broer war für eine Stellungnahme gestern nicht zu erreichen. Geschäftsführerin Kerstin Schmidt sieht der Prüfung ruhig entgegen. „Es ist alles ordnungsgemäß“, sagt sie.

Gen-Aktivist Jörg Bergstedt beruft sich auf Paragraph 39 des Gentechnikgesetzes. „Es ist untersagt, unerlaubt gentechnisch veränderte Organismen freizusetzen“, erläutert er die Anzeige. Bergstedt, der durch Anwohner auf ein zweites Feld aufmerksam gemacht worden war, erklärt, dass nur eine Genehmigung für ein Feld im Standortregister eingetragen worden sei. „Das erste Feld war beschädigt worden, daraufhin wurde ein zweites angelegt“, sagt der Gen-Gegner. Aber statt das erste zu vernichten, hätten die Betreiber neu daneben ausgesät, glaubt er. Bergstedt, der sich Mitte Juli wegen des Vorwurfs einer Feldbesetzung in Gießen vor Gericht verantworten muss, will mit einem rechtlichen Winkelzug weitere Pflanzenforschungen unterbinden. Das im Standortregister als genehmigte Fläche ausgewiesene Feld dürfte nur knapp zehn Quadratmeter groß sein. „Es sind aber zwei Felder zu sehen, wovon eines mindestens illegal sein muss“, sagt er. Sein Vorwurf: Die Pflanzen in der alten Versuchsanordnung wachsen unkontrolliert vor sich her.

„Wir haben den alten Versuch ordnungsgemäß beendet und einen neuen in Abstimmung mit den Behörden angelegt“, erklärte Kerstin Schmidt. „Die alten Pflanzen sind mit einem Herbizid abgespritzt worden.“ Es dauere, bis alle Pflanzen abgestorben seien. Wann genau das Pflanzenvernichtungsmittel ausgebracht wurde, konnte sie aber nicht angeben.

### **Besondere Bedeutung für diesen Prozess**

Die zu beweisende Tatsache ist für den laufenden Prozess von Bedeutung, weil die Beweiserhebung zeigen wird, dass nicht nur Gefahren durch die unsachgemäße, fahrlässige und rechtswidrige Durchführung des Versuches entstanden sind, sondern zudem sogar ein illegales Feld angelegt wurde. Das ist nach § 39 des Gentechnikgesetzes eine Straftat, die mit bis zu drei Jahren Haft bestraft wird. Diese Nichteinhaltung der gesetzlichen Normen ist aber kein Versehen, sondern bewusste Handlung einer skrupellosen Versuchsleitung. Dass Kerstin Schmidt ihre Straftat auch noch mit der offensichtlichen Lüge zu vertuschen versuchte, sie hätten ein Gengerstefeld gleich abgespritzt, aber die Pflanzen verkümmerten erst langsam (gemeint: einen Monat lang!), zeugt erstens davon, dass ihr die Illegalität ihres Handelns voll bewusst ist, und dass sie zweitens nicht davor zurückscheut, ihre Taten auch noch zu vertuschen. Das macht strafrechtlich erlaubt sein - Verdächtige dürften ja schweigen oder lügen -, aber als zuverlässige Person in der Gentechnik kommen weder sie noch ihre Auftraggeber in Frage.

Die Existenz des illegalen Zweitfeldes war zudem der Überwachungsbehörde bekannt, so dass festzustellen ist, dass der Betrieb des illegalen Feldes von Seiten der dafür zuständigen Behörden toleriert wurde oder diese zumindest total versagten.

Das BVL tolerierte bewusst alle benannten Verstöße, weshalb eine solche Praxis auch bei anderen Feldversuchen zu befürchten oder gar zu erwarten war und ist.

### **Beweismittel:**

Vernehmung von Augenzeugen der Existenz von zwei Genversuchsfeldern mit Gerste: Ute, Andreas und Konrad Strauß, Thulendorf (AnwohnerInnen) und Thomas Bittorf, Thulendorf (Anwohner und Gemeinderatsmitglied)

Herbeiziehung der Ermittlungsakten zur Anlage eines illegalen zweiten Gengerstenfeldes im Mai und Juni 2009 bei Thulendorf  
Inaugenscheinnahme von Fotos aus der Zeit von der Anlage des illegalen zweiten Feldes bis zum Totspritzen eines Gerstenfeldes nach der Strafanzeige vom 20. Juni 2009

### **Bedeutung für diesen Prozess**

Die zu beweisende Tatsache ist für den laufenden Prozess von Bedeutung, weil die Beweiserhebung zeigen wird, dass durch die Art der Durchführung des Versuches mit der gentechnisch veränderten Gerste eine noch über das genehmigte Maß hinausgehende Gefahr ausging. Verursacht wurde und wird diese einerseits durch die unsachgemäße, fahrlässige und rechtswidrige Durchführung des Versuches, bei dem Sicherheitsauflagen nicht beachtet werden. Sie wurde andererseits aber auch durch die fehlende Sachkenntnis der Versuchsbetreiber verursacht. In den nach Gentechnikgesetz vorgeschriebenen Positionen wirkten Personen ohne qualifizierte landwirtschaftliche Ausbildung.“

Dem Antrag war die oben bereits benannte Ergänzung hinzugefügt, um die Bedeutung für den Prozess insbesondere in der Frage von Gefahren und der Rechtsgüterabwägung nach § 34 StGB zu erläutern. Diese wurde mit dem Antrag als dessen integraler Bestandteil überreicht (Bl. 163).

Der Antrag wurde am vierten Verhandlungstag gestellt. Das Protokoll vom 22.7.2011 enthält dazu folgende Feststellungen (Bl. 90):

„Der Angeklagte Herr Pratz fuhr mit seiner Verlesung der Anträge fort, die als Anlage XVIII und XIX zum Protokoll der Hauptverhandlung genommen wurden.“

Am 22.7.2011, also demselben Tag, wurde der Beweisantrag per Beschluss abgelehnt. Für die Beratung dieses und zweier weiterer Anträge brauchte das Gericht sieben Minuten. Dazu der Wortlaut im Protokoll (Bl. 90):

„Die Hauptverhandlung wurde um 15:10 Uhr zur Beratung unterbrochen und um 15:17 Uhr nach Wiederaufruf fortgesetzt. Zu den gestellten Beweisanträgen des Angeklagten Pratz ergehen folgende Beschlüsse, die als Anlage XVII - XIX zu Protokoll der Hauptverhandlung genommen wurden.“

Im Ablehnungsbeschluss wird der Antrag als „ohne Bedeutung“ zurückgewiesen. Der Wortlaut (Bl. 164):

„In der Strafsache gegen Meyer u.a. werden die Beweisanträge des Angeklagten Pratz auf

- Herbeiziehung der Behördenunterlagen des RP Gießen und Verlesung aller Vermerke zum Gerstendurchwuchs nach der Ernte 2006 und der Passagen zur Sicherheitsauflage Mäuseschutz
- Vernehmung des zuständigen Sachbearbeiters beim RP Gießen, des Versuchsleiters und Beauftragten für biologische Sicherheit der Uni Gießen, der Geschäftsführerin der Fa. Biovativ, Groß Lüsewitz
- Herbeiziehung des Genehmigungsbescheides zum Gerstenversuch und Verlesung der Sicherheitsauflagen Mäuseschutz
- Inaugenscheinnahme der Weizenfelder und der Mäuseschutzvorrichtungen Standorte Thulendorf und Ausleben und eines Fotos vom Mäuseschutzzaun Uplingen
- Vernehmung der Zeugen Ute, Andreas und Konrad Strauß, Thomas Bittorf, Thulendorf
- Herbeiziehung der Ermittlungsakten zur Anlage eines zweiten Gengerstenfeldes im Mai/Juni 2009 bei Thulendorf
- Inaugenscheinnahme von Fotos aus der Zeit vor Anlage des zweiten Feldes bis zum 20.06.2009

zum Beweis der Tatsache, dass

- der ungesicherte Massendurchwuchs von gentechnisch veränderter Gerste erst bei einer Begehung des Geländes durch die Überwachungsbehörde auffiel,
  - die Sicherheitsauflagen eines wirksamen Mäuseschutzes um das Gengerstenfeld in allen Anbaujahren durch die Uni Gießen nicht beachtet wurde,
  - es im Jahr 2006 nach der Ernte zu ungesichertem Massendurchwuchs von gentechnisch veränderter Gerste kam,
  - im Jahr 2009 ohne Genehmigung ein zweites Feld mit transgener Gerste angelegt wurde
- als unbegründet zurückgewiesen.

Gründe

Die Beweistatsachen sind aus tatsächlichen Gründen für die Entscheidung ohne Bedeutung, da sie keinen mittelbaren oder unmittelbaren Bezug zu der angeklagten Tat aufweisen.“

Die genannten Gründe sind nach § 244 nicht zulässig. Eine Ablehnung als „unbegründet“ sieht die Strafprozessordnung nicht vor. Zudem ist aus dem Antrag zu ersehen, dass Gründe benannt wurden.

Erst unter den weiteren Gründen bezeichnet das Gericht den Beweisantrag als „ohne Bedeutung“. Allerdings heilt das den Fehler nicht, dass der Antrag als „unbegründet“ und damit unzulässig zurückgewiesen wurde.

Hilfsweise wird gerügt, dass zudem der so im Ablehnungsbeschluss enthaltene Grund eine Begründung darstellt, die rechtsfehlerhaft ist. Denn es wird ein Beweisantrag als „ohne Bedeutung“ bezeichnet, zu dessen Themenfeld im Urteil aber Feststellungen getroffen werden. So wird im Urteil behauptet, es seien „weder im Rahmen der Beweisaufnahme Anhaltspunkte dafür feststellbar gewesen, noch haben sich die Angeklagten darauf berufen, dass ihnen eine etwaige konkrete Gefährdungslage - ... - zur Tatzeit bekannt und diese Kenntnis Anlass für ihr Handeln gewesen wäre.“ Der Antrag sollte, wie dem Wortlaut zu entnehmen ist, genau diese „konkrete Gefährdungslage“ beweisen. Es ist fachlich nicht zu beanstanden, wenn die Angeklagten aus vergleichbaren Fällen Rückschlüsse auf die Gefahren des konkreten Feldes ziehen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf obige Ausführung zu solchen Analogien ausdrücklich Bezug genommen.

Es ist rechtsfehlerhaft, wenn ein Gericht Beweisanträge als „unbegründet“ und dann „ohne Bedeutung“ ablehnt, dann aber im Urteil behauptet, es hätte dazu in der Beweisaufnahme keine Anhaltspunkte gegeben. Das Gericht hat die Beweisaufnahme darüber ja selbst verhindert.

c.

Am 22.7.2011 verlas die Verteidigerin Brockmann einen Beweisantrag, mit dem bewiesen werden sollte, dass eine konkrete Gefährdungslage bestand. Er wurde als Antrag III zu Protokoll genommen wurde (Bl. 98ff.) und hatte den Wortlaut:

**„In der Strafsache ./ Meyer-Mähne u.a.  
28 NS 224 Js 21043/08 (35/11)**

beantragt die Verteidigung die Ladung und Vernehmung des Sachverständigen, Dr. Christoph Then. Er ist zu laden über Testbiotech e. V., Institut für unabhängige Folgenabschätzung in der Biotechnologie, Frohschammerstraße 14, 80807 München. Der Sachverständige wird bekunden, dass entgegen der Risikobewertung des Bundesamtes für Verbraucherschutz (BVL) als zuständiger Behörde für die Freisetzungsgenehmigung die Genbankbestände des IPK Gatersleben, insbesondere alte Weizensorten und Aegilops einer konkreten Gefahr von Auskreuzungen und damit einem Gentransfer durch die Freisetzung des gentechnisch veränderten Weizens in den Versuchsjahren 2006/2007 und 2007/2008 ausgesetzt waren.

Dr. Christoph Then ist Veterinärmediziner und beschäftigt sich als Experte für Agrogentechnik und Patentrechte zunächst für Greenpeace seit über 15 Jahren auch

wissenschaftlich mit den konkreten Risiken von Freisetzungen und deren Bewertung. Nachweise für seine Sachkunde auf diesem Gebiet ist u.a. das Gutachten über die Risiken zum Mais von MON 810. Das Gutachten liegt in den Gerichtsakten vor.

**Begründung:**

Unabhängig von der Frage der Tatbestandsmäßigkeit der Sachbeschädigung ist die Angeklagten nach § 228 BGB und § 34 StGB gerechtfertigt.

Durch die Aussage des Sachverständigen wird deutlich werden, dass die Risikobewertung des BVL bezüglich der Auskreuzung auf die Bestände der alten Weizensorten falsch war, nicht den gesetzlichen Ansprüchen des Gentechnikgesetzes genügte und damit eine konkrete Gefahr der Auskreuzung auf Bestände der Genbank bestand.

Eine Rechtfertigung der Handlung ergibt sich aus der konkreten Gefahr, die für die auskreuzungskompatiblen Pflanzen der Genbank Gatersleben Weizen und z.B. Aegilops durch die gentechnisch veränderten Pflanzen bestand. Ein milderer Mittel als die Zerstörung der gentechnisch veränderten Pflanzen kurz vor der Blüte war nicht gegeben. Neben den Voraussetzungen des Notstandes betrifft der Beweisantrag auch die Frage der fehlenden Tatbestandsmäßigkeit bezüglich einer Sachbeschädigung.

Gemäß § 16 Absatz 1 Nr. 2 GenTG ist die Genehmigung für eine Freisetzung zu erteilen, wenn gewährleistet ist, dass alle nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden. Dass beim Einsatz einer Risikotechnologie vermeidbare Gefahren vermieden werden müssen, braucht nicht näher ausgeführt zu werden.

Das erstinstanzliche Gericht hat in diesem Zusammenhang die bezeichnete Tatsache, dass das Begleitschreiben des BVL vom 23.1.2006 zum Genehmigungsbescheid desselben Datums die Verlagerung der Vermehrungsflächen der Genbank empfohlen hat, weil der Abstand zu den Freisetzungsfeldern zu gering ist, als wahr unterstellt. Würden die in dem Beweisantrag bezeichneten Gefahren bestehen, wären die Voraussetzungen nach § 16 Absatz 1 Nr. 2 GenTG nicht erfüllt, so dass von einem Verstoß gegen das Risikominimierungsgebot des Gentechnikgesetzes auszugehen wäre. § 303 Absatz 1 StGB schützt das Eigentum gegen solche Angriffe, die sich unmittelbar gegen das Dasein oder gegen den unversehrten Bestand einer Sache richten und damit das Eigentumsrecht an ihr – im Sinne der formalen Eigentümerstellung und der daraus nach § 903 BGB fließenden Rechtsmacht zur Abwehr anderer – beeinträchtigen, vgl. nur RGSt 4, 326 ff; RG GA 51, 49 f; BGHSt 29; 129 ff, sowie Wolff in Leipziger Kommentar zum StGB, 12. Auflage, Randnummer 1.

Daraus folgt, dass die Grenze des Schutzbereichs des § 303 Absatz 1 StGB durch die Grenzen der Eigentümerbefugnisse nach § 903 BGB markiert wird. Nach § 903 Satz 1 kann der Eigentümer einer Sache, soweit nicht das Gesetz oder echte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen. Verfährt ein Eigentümer mit einer Sache daher in einer gegen das Gesetz verstoßenden Weise, überschreitet er die aus dem Eigentum folgenden Befugnisse nach § 903 BGB. Damit verlässt er gleichzeitig den Schutzbereich des § 303 Absatz 1 StGB, ohne dass es auf das Entstehen einer konkreten Gefahr durch den im Widerspruch zum Gesetz stehenden Gebrauch des Eigentums ankommt.

Ob der Eigentümer die nach § 903 Satz 1 BGB aus dem Eigentum folgenden Befugnisse überschritten hat, ist eine rein materiell-rechtlich zu beurteilende Frage, deren Beantwortung der Strafrichter sich wegen § 17 Absatz 2 GVG jedenfalls dann nicht unter Berufung auf die Bestandskraft des Genehmigungsbescheides entziehen kann, wenn die Angeklagte – wie hier – ausdrücklich rügt, dass dieser Genehmigungsbescheid fehlerhaft zu Stande gekommen ist und von ihr, der Angeklagten, auch nicht anfechtbar war. Es mag zwar richtig sein, dass das IPK aufgrund des – rechtswidrigen, aber bestandskräftigen – Genehmigungsbescheides im Verhältnis zum Staat das Recht hatte, den Freisetzungsversuch durchzuführen. Dies ändert jedoch nichts an der Rechtsposition des Geschädigten nichts daran, dass er die Grenzen seiner Eigentümerbefugnisse materiell-rechtlich überschritten hat.

Eine Sachbeschädigung ist nach § 303 Absatz 1 StGB immer nur dann tatbestandsmäßig, wenn der Eigentümer irgendein anerkanntes Interesse an der Sache hat, wobei auch ein reines Affektionsinteresse genügt. Fehlt hingegen jegliches - anerkanntes - Interesse des Eigentümers an der Sache, scheidet § 303 StGB von vornherein aus, so bereits RGSt 10, 120. Ein anerkanntes Interesse am Gebrauch der Sache liegt aber dann nicht vor, wenn der Gebrauch der Sache im Widerspruch zum Gesetz, hier § 16 Absatz 1 GenTG, steht, die Freisetzung materiell-rechtlich also rechtswidrig war und mit ihr die Grenzen der Eigentümerbefugnis überschritten werden. Wird dem Beweisantrag stattgegeben oder unterstellt das Gericht die darin näher bezeichneten Gefahren als wahr, so wäre für die Entscheidung ohne Weiteres von einem Gebrauch der Pflanzen auszugehen, der im Widerspruch zu dem Risikominimierungsgebot des Gentechnikgesetzes steht, also von der Eigentümerbefugnis nicht umfasst ist. Es würde deshalb an der Tatbestandsmäßigkeit der Handlung im Sinne des § 303 Absatz 1 StGB fehlen. Aber schon nach dem bisherigen Ergebnis der Beweisaufnahme aus der ersten Instanz steht fest, dass der Geschädigte bei der Freisetzung in der Freisetzungperiode 2007/2008 die Freisetzung ohne Rücksicht auf die den Inhalt des Genehmigungsbescheides bildenden Sicherheitsvorkehrungen vorgenommen hat. Denn die Zeugin Dr. Weschke hat in bemerkenswerter Klarheit zum Ausdruck gebracht, dass die als Schutzmantel vorgesehene Phacelia-Aussaart im Jahr 2008 so spät vorgenommen wurde, dass sie ihre Schutzfunktion nicht entfalten konnte. Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass der rechtliche Gehalt der Handlung der Angeklagten nur dann zutreffend erfasst werden kann, wenn nicht außer Betracht gelassen wird, dass die Angeklagte zur Gefahrenabwehr gehandelt hat: sie hätte die in Frage stehenden Pflanzen nicht zerstört, wenn vor der Durchführung des Freisetzungsvorganges die Vermehrungsflächen der Genbank, wie vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit empfohlen, verlagert worden wären. Die Anklage einer Sachbeschädigung lässt das Entstehen einer Gefahr durch den Freisetzungsvorgang jedoch bewusst als unerheblich außer Betracht. Gerade die Beschränkung des Eigentums, die sich aus § 903 Satz 1 BGB ergibt, zeigt jedoch, dass die aus dem Freisetzungsvorgang resultierenden Gefahren wenigstens daraufhin abgeprüft werden müssen, ob in ihrer Herbeiführung eine Überschreitung der Eigentümerbefugnisse zu sehen ist.

Der Antrag wurde am vierten Verhandlungstag gestellt. Der Angeklagte Pratz schloss sich dem Beweisantrag an. Das Protokoll vom 22.7.2011 enthält dazu folgende Feststellungen (Bl. 88):

„Die Verteidigerin, Rechtsanwältin Brockmann stellte sodann zwei weitere Beweisanträge, verlas diese und übergab diese dem Gericht, welche als Anlage III und IV, sodann stellte Herr Jänicke Beweisträger, die als Anlage V und VI zum Protokoll der Hauptverhandlung genommen wurden.

Die anderen Verfahrensbeteiligten schlossen sich den Beweisanträgen an.“

Am 22.7.2011, also demselben Tag, wurde der Beweisantrag per Beschluss abgelehnt. Für die Beratung dieses und zweier weiterer Anträge brauchte das Gericht sieben Minuten. Dazu der Wortlaut im Protokoll (Bl. 90):

„Die Hauptverhandlung wurde um 15:10 Uhr zur Beratung unterbrochen und um 15:17 Uhr nach Wiederaufruf fortgesetzt. Zu den gestellten Beweisanträgen des Angeklagten Pratz ergehen folgende Beschlüsse, die als Anlage XVII - XIX zu Protokoll der Hauptverhandlung genommen wurden.“

Im Ablehnungsbeschluss wird der Antrag als „ohne Bedeutung“ zurückgewiesen. Der Wortlaut (Bl. 164):

„In der Strafsache gegen Meyer u.a. wird der Beweisantrag der Angeklagten auf

Vernehmung des Sachverständigen Dr. Christoph Then  
zum Beweis der Tatsache, dass die Genbankbestände des IPK einer konkreten Gefahr  
von Auskreuzungen und damit einem Gentransfer in den Jahren 2006/2007 und  
2007/2008 ausgesetzt waren,  
als unbegründet zurückgewiesen.

#### Gründe

Die Beweistatsache ist aus tatsächlichen Gründen für die Entscheidung ohne Bedeutung  
Selbst im Falle einer bestehenden konkreten Gefährdung der Genbankbestände, wäre  
die Tat nicht auf Grund eines rechtfertigenden Notstandes straffrei gem. § 34 StGB. Die  
Tat war für die Angeklagten erkennbar nicht geeignet, eine unterstellte konkrete Gefahr  
abzuwenden, da die Angeklagten die Tat und gewollter Einbeziehung eines das Feld  
ausleuchtenden Kamerateams begangen haben, so dass von vorn herein feststand, dass  
die Angeklagten alsbald bei der Tat angetroffen und eine vollständige Zerstörung aller  
Pflanzen verhindert wird.“

Die genannten Gründe sind nach § 244 nicht zulässig. Eine Ablehnung als „unbegründet“ sieht  
die Strafprozessordnung nicht vor. Zudem ist aus dem Antrag zu ersehen, dass Gründe benannt  
wurden.

Erst unter den weiteren Gründen bezeichnet das Gericht den Beweisantrag als „ohne  
Bedeutung“. Allerdings heilt das den Fehler nicht, dass der Antrag als „unbegründet“ und damit  
unzulässig zurückgewiesen wurde.

Hilfsweise wird gerügt, dass zudem der so im Ablehnungsbeschluss enthaltene Grund eine  
Begründung darstellt, die rechtsfehlerhaft ist. Er ist dieses in doppelter Weise. Zum einen wird  
der Beweisantrag als „ohne Bedeutung“ bezeichnet. Später werden im Urteil zu den  
Rechtfertigungsgründen aber Feststellungen getroffen (Verstoß gegen § 344, III 2 StPO).  
Zum anderen aber ist die Ablaufbeschreibung mit dem Kamerateam falsch. Sie beruht auf keiner  
Beweiserhebung und wäre durch Kenntnisnahme der Ermittlungsergebnisse leicht aufzuklären  
gewesen. Die Gerichtsakte enthielt nämlich die Mitschnitte der Überwachungskameras am Feld,  
die zeigten, dass die Kamera des begleitenden Kamerateams erst zum Einsatz kam, als die  
Angeklagten bei ihrer Tat entdeckt worden waren. Insofern enthält die Ablehnung des  
Beweisantrags eine Falschdarstellung als Begründung, die vermeidbar gewesen wäre und nur  
deshalb zustandekam, weil das Gericht der Sachaufklärungspflicht nach § 244, II StPO nicht  
nachkam.

d.

Am 22.7.2011 verlas der Verteidiger Jänicke einen Beweisanträge mit des bewiesen werden  
sollte, dass vom Genversuchsfeld eine erhebliche und konkrete Gefahren für Mensch und  
Umwelt sowie wichtige Rechtsgüter ausging.

Dabei sollte konkret unter Beweis gestellt werden, dass auch die zuständige  
Genehmigungsbehörde davon ausging, aber dieses nur außerhalb des Genehmigungsverfahrens  
äußerte. Der Angeklagte Pratz schloss sich dem Antrag an.

Der Beweisantrag, der als Antrag V zu Protokoll genommen wurde (Bl. 105) im Wortlaut:

„Beweisantrag Nr. 5  
im Strafverfahren gegen Meyer u.a. wegen Sachbeschädigung  
Az: 28 Ns 224 Js 2 1043108 (35/11)  
wird beantragt,  
zum Beweis der Tatsache, dass es auch innerhalb des BVL erhebliche Zweifel daran  
gab, dass eine Kontamination der Bestände der Kulturpflanzenbank zuverlässig  
verhindert werden kann  
wird beantragt als Zeuge zu laden und zu vernehmen  
Herrn Grugel, zu laden über BVL, Mauerstr., Berlin“

Der Antrag wurde am vierten Verhandlungstag gestellt. Der Angeklagte Pratz schloss sich dem Beweisantrag an. Das Protokoll vom 22.7.2011 enthält dazu folgende Feststellungen (Bl. 88):

„Die Verteidigerin, Rechtsanwältin Brockmann stellte sodann zwei weitere Beweisanträge, verlas diese und übergab diese dem Gericht, welche als Anlage III und IV, sodann stellte Herr Jänicke Beweisträge, die als Anlage V und VI zum Protokoll der Hauptverhandlung genommen wurden.  
Die anderen Verfahrensbeteiligten schlossen sich den Beweisanträgen an.“

Am 22.7.2011, also demselben Tag, wurde der Beweisantrag per Beschluss abgelehnt. Für die Beratung dieses und zweiter weiterer Anträge brauchte das Gericht sieben Minuten. Dazu der Wortlaut im Protokoll (Bl. 90):

„Die Hauptverhandlung wurde um 15:10 Uhr zur Beratung unterbrochen und um 15:17 Uhr nach Wiederaufruf fortgesetzt. Zu den gestellten Beweisanträgen des Angeklagten Pratz ergehen folgende Beschlüsse, die als Anlage XVII - XIX zu Protokoll der Hauptverhandlung genommen wurden.“

Im Ablehnungsbeschluss wird der Antrag als „ohne Bedeutung“ zurückgewiesen. Der Wortlaut (Bl. 107):

„In der Strafsache gegen Meyer u.a.  
wird der Beweisantrag der Angeklagten auf Vernehmung des Zeugen Grugel zum Beweis der Tatsache, dass auch innerhalb des BVL erhebliche Zweifel bestanden, dass eine Kontamination der Bestände der Gendatenbank zuverlässig verhindert werden kann  
als unbegründet zurückgewiesen.“

#### Gründe

Die Beweistatsache ist aus tatsächlichen Gründen für die Entscheidung ohne Bedeutung. Tatsachen, die eine konkrete Gefährdungssituation begründen könnten, ergeben sich hieraus nicht.

Selbst im Falle einer bestehenden konkreten Gefährdung der Genbankbestände, wäre die Tat nicht auf Grund eines rechtfertigenden Notstandes straffrei gem. § 34 StGB. Es bedarf keiner Entscheidung, ob die Benachrichtigung der zuständigen Behörde über die behaupteten Gefahren das relativ mildere Mittel zur Feldzerstörung gewesen wäre. Denn die Tat war für die Angeklagten erkennbar nicht geeignet, eine unterstellte konkrete Gefahr abzuwenden, da die Angeklagten die Tat und gewollter Einbeziehung eines das Feld ausleuchtenden Kamerateams begangen haben, so dass von vorn herein feststand, dass die Angeklagten alsbald bei der Tat angetroffen und eine vollständige Zerstörung aller Pflanzen verhindert wird.“

Die genannten Gründe sind auch hier nach § 244 nicht zulässig. Eine Ablehnung als „unbegründet“ sieht die Strafprozessordnung nicht vor. Zudem ist aus dem Antrag zu ersehen, dass Gründe benannt wurden.

Erst unter den weiteren Gründen bezeichnet das Gericht den Beweisantrag als „ohne Bedeutung“. Allerdings heilt das den Fehler nicht, dass der Antrag als „unbegründet“ und damit unzulässig zurückgewiesen wurde.

Hilfsweise wird gerügt, dass zudem der so im Ablehnungsbeschluss enthaltene Grund eine Begründung darstellt, die rechtsfehlerhaft ist. Er ist dieses in doppelter Weise. Zum einen wird der Beweisantrag als „ohne Bedeutung“ bezeichnet. Später werden im Urteil zu den Rechtfertigungsgründen aber Feststellungen getroffen (Verstoß gegen § 344, III 2 StPO). Zum anderen aber ist die Ablaufbeschreibung mit dem Kamerateam falsch. Sie beruht auf keiner Beweiserhebung und wäre durch Kenntnisaufnahme der Ermittlungsergebnisse leicht aufzuklären gewesen. Die Gerichtsakte enthielt nämlich die Mitschnitte der Überwachungskameras am Feld, die zeigten, dass die Kamera des begleitenden Kamerateams erst zum Einsatz kam, als die

Angeklagten bei ihrer Tat entdeckt worden waren. Insofern enthält die Ablehnung des Beweisantrags eine Falschdarstellung als Begründung, die vermeidbar gewesen wäre und nur deshalb zustandekam, weil das Gericht der Sachaufklärungspflicht nach § 244, II StPO nicht nachkam.

Es hat vielmehr Beweisanträge, die dem Nachweis einer konkreten Gefahr dienten, abgelehnt mit Verweis auf die Ungeeignetheit der Abwehrhandlung, die allerdings mit einem vermeidbaren Irrtum hergeleitet wurde.

Damit hat das Gericht die Prüfung, ob eine konkrete Gefahr vorhanden war, verweigert. Es hat aber dann im Urteil, wie oben benannt, die Existenz einer konkreten Gefahr verneint. Das war ein Verstoß gegen § 244, III 2 StPO.

Dieser erfolgte mehrfach. Denn es sind mehrere Beweisanträge zu konkreten Gefahren abgelehnt worden mit dem Verweis, dass die Handlung bereits nicht geeignet war.

So bezogen sich die vom Angeklagten Pratz verlesenen Beweisanträge XI.1 und XI.2 seines Verteidigers mit, auf die Frage, ob eine konkrete Gefahr vorlag. Im Wortlaut:

**„1. zu beweisende Tatsache:**

Der am Weizenfeld eingesetzte Wildschutzzaun (innerer Zaun direkt am Weizenfeld) war gänzlich ungeeignet zur Abhaltung von Mäusen und Rehen, d.h. er stellte weder ein geeignetes Mittel zur wirksamen Verminderung noch zur vollständigen Abhaltung dar.

Weitere Ausführungen:

Dieser Beweisantrag dient der Klarstellung, dass der tatsächlich benutzte Wildschutzzaun als ungeeignet zu bewerten ist, weil er nicht einmal dieses abgeschwächte Ziel erreichen konnte.

Auszüge zu brauchbaren Mäuseschutzgittern:

„*bei ausgewachsenen Mäusen reicht eine Kantenlänge der Maschen von 10mm\*10mm (1x1cm).*“ (<http://wiki.mausebande.com/baumaterial>)

„*Einfache Mäusezäune bestehen aus Casanet-Drahtgitter (10 mm Maschenweite), das 50 cm tief in die Erde gesetzt wird und das 50 cm über den Boden herausragt. Die oberen 10 cm des Drahtgitters werden nach außen umgebogen, damit Scher- und Feldmäuse den Zaun nicht überklettern.*“ (<http://www.erminea.com/Maeusezaun.html>)

Der tatsächlich eingesetzte Zaun entsprach diesen Anforderungen nicht. Zudem war er zu niedrig, um Rehe von der Fläche abzuhalten.

Beweismittel:

- Sachverständigengutachten
- Herbeiziehung (hilfsweise: Beschlagnahme) der internen Unterlagen des IPK über Erwerb und Errichtung des Kleinsäugerschutzzaunes
- Inaugenscheinnahme der Nebenbestimmungen aus dem Genehmigungsbescheid des BVL

Bedeutung für diesen Prozess:

Die zu beweisende Tatsache ist für den laufenden Prozess von Bedeutung, weil sie zeigt, dass Sicherheitsauflagen aus den Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides nicht eingehalten und der Versuch daher nicht in der genehmigten Form durchgeführt wurde. Das schuf eine gegenwärtige Gefahr und wirft die Frage auf, ob der Versuch nicht in seiner realen Form ungenehmigt bewertet werden muss. Zudem zeigt die unter Beweis gestellte Tatsache, dass die Überwachungsbehörde ihrem Überwachungsauftrag nicht in der notwendigen Weise nachkam.

## 2. zu beweisende Tatsache:

Wirksame Mäuseschutzzäune sind vorhanden und einfach erwerbbar. Es bestand kein vernünftiger Grund, auf den Einsatz eines wirksamen Mäuseschutzzaunes zu verzichten oder seinen Einsatz nach Feststellung der Uneignetheit des tatsächlich eingesetzten Zaunes einzufordern.

Weitere Ausführung und Begründung:

Wirksame Mäuseschutzzäune sind so konstruiert, dass die Mäuse diese auch an den Pfählen nicht überwinden können. Zu diesem Zweck werden die Pfähle innen gesetzt, sind also für eindringende Mäuse nicht erreichbar.

Der untaugliche Mäuseschutz um das Gießener Gengerstefeld ist nicht die Folge der Unmöglichkeit eines wirksamen Schutzes vor Mäusen, wie die Universität leichtfertig behauptete, sondern ist eine Entscheidung der Versuchsleitung, für die es keine Notwendigkeit gab. Vielmehr sind Mäuseschutzzäune vorhanden.

Die Behauptung der Universität Gießen, ein Mäuseschutzzaun sei auch dann für Mäuse überwindbar, wenn die Maschendichte ausreichend klein ist, weil immer noch die Pfähle als Überkletterhilfe nutzbar wären, ist eine reine Schutzbehauptung. Sie wiegt umso schwerer, als die Universität bis heute ihre Praxis nicht geändert hat. Vielmehr wurde auch 2007 und 2009 auf einen wirksamen Mäuseschutz verzichtet, obwohl er vorgeschrieben war.

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit hat nach entsprechendem Protest dieses Verhalten der Versuchsleitung mehrfach gedeckt. Es muss also von einer systematischen und bewussten Gefährdung der Umwelt gesprochen werden.

*„Sowohl Scher- als auch Feldmäuse und Maulwürfe sind hervorragende Kletterer. Ein Umbiegen der Oberkante des Gitters verhindert ein Überklettern. Eine Breite von 10 cm hat sich in der Praxis bewährt.“* (Auszug aus: JEAN MALEVEZ, THOMAS SCHWIZER: „Zäune gegen Mäuse?“ in SCHWEIZER ZEITUNG FÜR OBST UND WEINBAU Nr. 14/05)

*„Um die Zuwanderung zu verhindern, haben sich Mäusezäune bewährt. Einfache Mäusezäune bestehen aus Casanet-Drahtgitter (10 mm Maschenweite), das 50 cm tief in die Erde gesetzt wird und das 50 cm über den Boden herausragt. Die oberen 10 cm des Drahtgitters werden nach außen umgebogen, damit Scher- und Feldmäuse den Zaun nicht überklettern. Zum Befahren der eingezäunten Flächen werden Tore aus flexibler Polyolefin-Folie eingebaut. Mäusezäune können sehr gut mit Wildzäunen kombiniert werden und sie eignen sich besonders zum langfristigen Schutz von Neuanlagen.“* (Werbung der Firma Erminea GmbH, Mendelstraße 11, D-48149 Münster)

Beweismittel:

- Einholung entsprechende Angebote durch Fachfirmen
- Heranziehung der Studie von Walther, B & Pelz, H.-J. (2006) Versuche zum praxisgerechten Betrieb von Barriersystemen zur Abwehr von Wühlmausschäden im ökologischen Obstbau. Bericht zum F&E-Projekt 02OE108/F im Bundesprogramm Ökologischer Landbau. Institut für Pflanzenschutz in Gartenbau und Forst. Julius Kühn-Institut. Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen. Braunschweig.“

Der Antrag wurde am vierten Verhandlungstag gestellt. Der Angeklagte Pratz schloss sich dem Beweisantrag an. Das Protokoll vom 22.7.2011 enthält dazu folgende Feststellungen (Bl. 88):

*„Anschließend stellte der Angeklagte Pratz vier weitere Anträge, die als Anlage IX bis XI zum Protokoll der Hauptverhandlung genommen wurden.“*

Am 22.7.2011, also demselben Tag, wurde der Beweisantrag per Beschluss abgelehnt. Für die Beratung dieses und zweiter weiterer Anträge brauchte das Gericht sieben Minuten. Dazu der Wortlaut im Protokoll (Bl. 90):

„Zu den Beweisfragen wurden folgende Beschlüsse verkündet, die als Anlage I bis XVI zu den jeweiligen Anträgen zu Protokoll der Hauptverhandlung genommen wurden.“

Die Anträge wurde abgelehnt mit der Begründung, dass die Frage schon die Handlung wegen des Kamerateams nicht geeignet sei und deshalb eine Prüfung der konkreten Gefahr nicht mehr erforderlich sei.

Ablehnungsbegründung zu Antrag XI.1 (Bl. 128):

„In der Strafsache gegen Meyer u.a. werden die Beweisanträge der Angeklagten auf

- Einholung eines Sachverständigengutachtens
- Herbeiziehung der internen Unterlagen des IPK über Erwerb und Errichtung des Kleinsäugerschutzzaunes
- Inaugenscheinnahme der Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides zum Beweis der Tatsache,

dass der am Weizenfeld eingesetzte Wildschutzzaun gänzlich ungeeignet zur Abhaltung von Mäusen und Rehen war  
als unbegründet zurückgewiesen.

Gründe

Die Beweistatsache ist aus tatsächlichen Gründen für die Entscheidung ohne Bedeutung, da sie auch im Falle ihres Erwiesenseins die Entscheidung nicht beeinflussen kann. Selbst wenn hierdurch eine konkrete Gefahr der Auskreuzung begründet worden wäre, wäre die Tat nicht auf Grund eines rechtfertigenden Notstandes gem. § 34 StGB straffrei. Die Tat der Angeklagten war weder geeignet noch als relativ mildestes Mittel erforderlich, um eine unterstellte konkrete Gefahr abzuwenden. Die fehlende Eignung ergibt sich bereits aus dem Umstand, dass die Angeklagten die Tat unter Einbeziehung eines das Feld ausleuchtenden Kamerateams begangen haben, so dass auch für die Angeklagten erkennbar von vornherein feststand, dass sie bei der Tat angetroffen und an der vollständigen Zerstörung aller Pflanzen gehindert werden wurden.“

Auszug aus der Ablehnungsbegründung zu Antrag XI.2 (Bl. 129):

„In der Strafsache gegen Meyer u.a. werden die Beweisanträge der Angeklagten auf

- Einholung von Angeboten von Fachfirmen für Mäuseschutzzäune
- Herbeiziehung einer Studie von Walther&Pelz, Versuch zum praxisgerechten Betrieb ... (2006)

zum Beweis der Tatsache,  
dass wirksame Mäuseschutzzäune vorhanden und einfach erwerbbar sind,  
als unbegründet zurückgewiesen.

Gründe

Die Beweistatsache ist aus tatsächlichen Gründen für die Entscheidung ohne Bedeutung, da sie auch im Falle ihres Erwiesenseins die Entscheidung nicht beeinflussen kann. Selbst wenn hierdurch eine konkrete Gefahr der Auskreuzung begründet worden wäre, wäre die Tat nicht auf Grund eines rechtfertigenden Notstandes gem. § 34 StGB straffrei. Die Tat der Angeklagten war weder geeignet noch als relativ mildestes Mittel erforderlich, um eine unterstellte konkrete Gefahr abzuwenden. Die fehlende Eignung ergibt sich bereits aus dem Umstand, dass die Angeklagten die Tat unter Einbeziehung eines das Feld ausleuchtenden Kamerateams begangen haben, so dass auch für die Angeklagten erkennbar von vornherein feststand, dass sie bei der Tat angetroffen und an der vollständigen Zerstörung aller Pflanzen gehindert werden wurden.“

Die genannten Gründe sind auch hier nach § 244 nicht zulässig. Eine Ablehnung als „unbegründet“ sieht die Strafprozessordnung nicht vor. Zudem ist aus dem Antrag zu ersehen, dass Gründe benannt wurden.

Erst unter den weiteren Gründen bezeichnet das Gericht den Beweisantrag als „ohne Bedeutung“. Allerdings heilt das den Fehler nicht, dass der Antrag als „unbegründet“ und damit unzulässig zurückgewiesen wurde.

Hilfsweise wird gerügt, dass das Gericht eine Prüfung, ob die Handlung das mildeste Mittel war, verweigert hat mit dem Hinweis darauf, dass die Tat ungeeignet war. Der Rechtsfehler, mit einer erfundenen und nachweislich falschen Ablaufbeschreibung Rechtfertigungsgründe zu verneinen, wird an dieser Stelle also von der Frage der Geeignetheit auf die des mildesten Mittels ausgedehnt (siehe 5. Rüge). Damit liegt auch hier ein Verstoß gegen § 244, III 2 vor.

Das Gericht geht mit seinen Feststellungen im Urteil noch darüber hinaus – nun ohne jeglichen Bezug auf irgendwelche Beweiserhebungen. Im oben zitierten Urteil wird den Angeklagten nämlich sogar ein „subjektiver Rettungswille“ abgesprochen, obwohl sie sehr genau vortragen konnten und auch schon zur Tatzeit öffentlich geäußert hatten, dass es ihnen um die konkrete Gefährdung vor allem der Saatgutbank ging. Das Gericht stellte aber im Urteil – ohne jegliche Beweiserhebung – fest, dass den Angeklagten die konkreten Gefahren bei der Tat noch gar nicht bekannt waren. Vielmehr behauptet es, wie bereits benannt, es seien „diese Umstände erstmals durch die im Rahmen der Beweisaufnahme im Verfahren zweiter Instanz gewonnenen Erkenntnisse zutage getreten.“

Für diese Behauptung liegen keinerlei Anhaltspunkte vor. Das Gericht hat dazu keinerlei Beweis erhoben. Es wäre ein Leichtes gewesen, den Sachverhalt zu überprüfen. So enthält eine Schrift der Angeklagten, die unter dem Titel „Risiko und Nebenwirkungen“ im Mai 2010 erschien, die Formulierung: „Tatsache ist, dass zum Zeitpunkt der Feldbefreiung am 21.04.2009 keine Phacelia-Mantelsaat eingesät war.“ Damit ist bereits bewiesen, dass die Feststellung im Urteil falsch ist, die Angeklagten hätten von der fehlenden Mantelsaat erst im Laufe der Beweisaufnahme erfahren. Es gibt zudem keinen Hinweis darauf, dass den Angeklagten dieses Wissen bei der Tatausführung gefehlt hatte.

Das Urteil beruht daher auf falschen Annahmen, die sich hätten vermeiden lassen, wenn das Gericht für Feststellungen im Urteil auch eine Beweiserhebung durchgeführt hätte. So hat es gegen seine eigene Aufklärungspflicht nach § 244, II StPO verstoßen.

Schließlich enthält das Urteil Feststellungen, die neben der fehlenden Beweiserhebung auch aus logischen Gründen ausgeschlossen sind und schon allein deshalb nicht auf den Ergebnissen der Beweiserhebung beruhen können. An den auf der Zeugenvernehmung der Dr. Weschke beruhenden Formulierungen im Urteil ist ohne Weiteres zu erkennen, dass das Gericht zum Zwecke der Verneinung von Rechtfertigungsgründen selbst solche Feststellungen, die logisch nicht begründbar wären. So heißt es etwas im Wortlaut (S. 5):

„Es seien als Pollenfänger Bäume, 1 oder 2 Buschstreifen, 1 Wintergerstefeld sowie 1 Streifen Phacelia-Pflanzen mit einer Breite von 5 m angepflanzt worden.“

Bäume und Büsche, die seit Jahrzehnten vor Ort wachsen, können nicht als Pollenfänger eines aktuellen, erst kurz zuvor konzipierten Versuchs „angepflanzt“ worden sein. Hier widerspricht der gesunde Menschenverstand den Feststellungen im Urteil, dass erkennbar in einer Weise formuliert wurde, um Gefahren zu verniedlichen, während gleichzeitig die Beweisanträge zu den konkreten Gefahren zurückgewiesen wurden.

e.

Mit schon benanntem Schriftsatz verlas der Angeklagte Pratz am 22.7.2011 einen weiteren Beweisantrag seines Verteidigers Bergstedt, mit dem bewiesen werden sollte, dass die fehlenden Schutzvorrichtungen Mantelsaat und Mäuseschutzzaun für die Sicherheit des Feldes von

erheblicher Bedeutung waren.

Der Beweisantrag, der als Antrag XI.4 zu Protokoll genommen wurde (Bl. 126) im Wortlaut:

**„Zu beweisende Tatsache:**

Der Kleinsäugerschutzzaun und die Phacelia-Mantelsaat waren Sicherheitsauflagen von erheblicher Wichtigkeit

**Bedeutung für den Prozess:**

Mit dem Verzicht auf die Einhaltung der Sicherheitsauflagen wurden die Gefahren von Seiten der VersuchsbetreiberInnen fahrlässig oder absichtlich erhöht. Die Beweiserhebung wird ergeben, dass die Genehmigungsbehörde und andere Stellen, die im Genehmigungsverfahren beteiligt waren, die beiden nicht befolgten Sicherheitsmaßnahmen für besonders wichtig erachteten. Sie waren daher integraler und bedeutender Teil des Versuchs. Ihre Nichteinhaltung bedeutet, dass der Versuch nicht so ausgeführt wurde, wie in den Auflagen angewiesen. Die Abweichungen sind so erheblich, dass der reale Versuch in zentralen Bereichen nicht mit dem beantragten und genehmigten übereinstimmte, d.h. das beschädigte Feld nicht von einer Genehmigung gedeckt war – folglich diese für den konkreten Versuch nichtig war.

**Beweismittel:**

- Herbeiziehung der Genehmigungsakten zum verhandelten gv-Weizenfeld beim BVL und Inaugenscheinnahme der Seiten 70 (Kleinsäugerschutzzaun), 371 (Schutzzaun), 516 (Phacelia-Mantelsaat), 524 (Schutzzaun), 600 und 608 (Mantelsaat und Schutzzaun) sowie 922 und 932 (Schutzzaun).
- Vernehmung der beiden unterzeichnenden Personen des BVL, Dr. Buhk und Bartsch.
- Inaugenscheinnahme des Freisetzungsantrags (S. 44 oben)“

Der Antrag wurde am vierten Verhandlungstag gestellt. Der Angeklagte Pratz trug diesen vor. Das Protokoll vom 22.7.2011 enthält dazu folgende Feststellungen (Bl. 89):

„Anschließend stellte der Angeklagte Pratz vier weitere Anträge, die als Anlage IX bis XI zum Protokoll der Hauptverhandlung genommen wurden.“

Am 22.7.2011, also demselben Tag, wurde der Beweisantrag per Beschluss abgelehnt. Für die Beratung dieses und zweier weiterer Anträge brauchte das Gericht sieben Minuten. Dazu der Wortlaut im Protokoll (Bl. 89):

„Zu den Beweisfragen wurden folgende Beschlüsse verkündet, die als Anlage I bis XVI zu den jeweiligen Anträgen zu Protokoll der Hauptverhandlung genommen wurden.“

Der benannte Antrag 4 im Schriftsatz XI.4 wurde abgelehnt mit der Begründung, dass die Beweistatsache als wahr unterstellt werden könne.

Ablehnungsbegründung zu Antrag XI.4 (Bl. 131):

„In der Strafsache gegen Meyer u.a. wird der Beweisantrag der Angeklagten auf  
- Herbeiziehung und Inaugenscheinnahme der Genehmigungsakten beim BVL, S. 70, 371, 516, 524, 600, 608, 922 und 932  
- Vernehmung der Zeugen Dr. Buhk und Bartsch  
- Inaugenscheinnahme des Freisetzungsantrags, S. 44  
zum Beweis der Tatsache, dass  
der Kleinsäugerschutzzaun und die Phacelia-Mantelsaat Sicherheitsauflagen von erheblicher Wichtigkeit waren,  
als unbegründet zurückgewiesen.

Gründe

Die Beweistatsache kann als wahr unterstellt werden.“

Die genannten Gründe sind auch hier nach § 244 nicht zulässig. Eine Ablehnung als „unbegründet“ sieht die Strafprozessordnung nicht vor.

Unter den weiteren Gründen wird dann beschrieben, dass die Beweistatsache als wahr unterstellt werden kann. Dieses ist von Bedeutung. Denn das Gericht hat im Urteil, wie benannt, festgestellt, dass keine konkreten Gefahren benannt worden seien. Gleichzeitig hat es als wahr unterstellt, dass „der Kleinsäugerschutzzaun und die Phacelia-Mantelsaat Sicherheitsauflagen von erheblicher Wichtigkeit“ gewesen seien. Diese Sicherheitsvorschriften, die ergab die Beweisaufnahme, wurden nicht eingehalten. Daraus folgt zweierlei:

Erstens fielen zwei wichtige Sicherungssysteme aus, weswegen eine konkrete Gefahr bestand. Das Urteil ist insofern ein Verstoß gegen § 244, III 2 StPO.

Zweitens führt das Fehlen zentraler Sicherheitsmaßnahmen dazu, dass der real existierende Versuch von dem genehmigten abwich. Er war daher nicht mehr durch den Genehmigungsbescheid gedeckt, weshalb sich die Frage der Nichtigkeit des Genehmigungsbescheides nicht mehr stellt. Denn die Angeklagten haben den realen Versuch mit den konkreten Gefahren unschädlich gemacht, nicht den abstrakten des Genehmigungsbescheides. Daher ist das Urteil und der Verweis auf die vermeintlich fehlende Nichtigkeit ein Verstoß gegen den § 34 StGB.

#### **4. Rüge einer Verletzung des § 244 II und III 2 StPO: Feststellungen im Urteil, zu denen Beweisanträge als „ohne Bedeutung“ abgelehnt wurden**

##### ***Hier: Handlung der Angeklagten ungeeignet***

Mit Urteil vom 22.7.2011 stellte das Landgericht fest, dass die Handlung der Angeklagten zur Abwendung der Gefahr ungeeignet gewesen sei, weil es ihnen nicht um die möglichst wirksame Zerstörung, sondern um eine medienvermittelte und symbolische Handlungen gegangen sei. Begründet wird das mit der Behauptung, die Angeklagten hätten ihre frühzeitige Entdeckung selbst herbeigeführt, um einen Film über ihre Aktion möglich zu machen. Diese Feststellungen sind falsch. Sie sind im Urteil ohne jede Erörterung in der Verhandlung benannt worden. Dabei wären die notwendigen Beweismittel gut erreichbar in der Gerichtsakte gewesen. Doch diese sind nicht zum Gegenstand des Verfahrens gemacht worden. Sie hätten gezeigt, dass die Feststellungen im Urteil frei erfunden sind. Das Unterlassen der Sachaufklärung ist ein Verstoß gegen § 244, II StPO.

Das Urteil enthält zur Frage des Vorgehens der Angeklagten bei ihrer Tat folgende Feststellungen (Seite 8):

„Darüber hinaus wäre die Handlungsweise der Angeklagten, das Bestehen einer konkreten Gefährdungslage unterstellt, auch völlig ungeeignet gewesen, die von dem Feld ausgehende unterstellte Gefahr abzuwenden. Denn die Angeklagten haben bewusst und gewollt ein Kamerateam, welches die Handlung der Angeklagten mittels Scheinwerfern ausleuchtete, hinzugezogen mit dem Ziel, eine breite Öffentlichkeit zur Verbreitung ihrer moralisch-ethischen Ansichten zu erreichen. Damit haben die Angeklagten zum Ausdruck gebracht, dass es ihnen von vornherein nicht darauf ankam, das gesamte Feld und damit eine hiervon ausgehende konkrete Gefahr zu beseitigen, da sie hierdurch Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes auf ihr Handeln aufmerksam gemacht haben und damit selbst davon ausgingen, dass ihr Handeln unterbunden werden würde.“

Diese Feststellungen erfolgten, obwohl das Gericht zum Tatablauf keiner Beweis erhoben.

Die Feststellungen des Gerichtes sind falsch. Das Gericht ist seiner Pflicht zur Aufklärung des Sachverhaltes nicht nachgekommen. Die notwendigen Beweismittel waren in den Gerichtsakten enthalten und hätten ohne Weiteres in die Verhandlung eingeführt werden können. Dieses kann den Angeklagten und ihren VerteidigerInnen nicht vorgehalten werden, weil diese die abenteuerlichen Feststellungen aus dem Urteil nicht erahnen konnten.

So sind in der Akte die Mitschnitte der Überwachungskameras enthalten. Aus denen ist zu sehen, dass die Leuchten des begleitenden Kamerateams erst angeschaltet wurden, nachdem die Angeklagten bereits entdeckt wurden. Die Beweismittel zeigen also genau ein entgegengesetztes Bild zu den Feststellungen im Urteil. Zeugenbefragungen zu der Frage fanden nicht statt. Auch der vernommene Wachmann wurde zu diesen Abläufen nicht befragt.

Feststellungen, die der freien Phantasie und dem Willen, Rechtfertigungsgründe verwerfen zu können, entspringen, sind rechtsfehlerhaft. Sie verstoßen gegen die Pflicht zur Sachaufklärung nach § 144, II StPO.

Hinzu kommt, dass das Gericht mehrere Beweisanträge zur Geeignetheit der Handlung zurückgewiesen hat – und zwar als „unbegründet“ und in der Zusatzbegründung als „ohne Bedeutung“.

Am 22.7.2011 verlas die Verteidigerin Brockmann einen Beweisantrag, mit dem bewiesen werden sollte, dass eine konkrete Gefährdungslage bestand. Er wurde als Antrag III zu Protokoll

genommen wurde (Bl. 98ff.) und ist oben unter Punkt 3c. bereits benannt worden. Darauf wird ausdrücklich Bezug genommen.

Am 22.7.2011, also demselben Tag, wurde der Beweisantrag per Beschluss abgelehnt. Für die Beratung dieses und zweier weiterer Anträge brauchte das Gericht sieben Minuten. Dazu der Wortlaut im Protokoll (Bl. 90):

„Die Hauptverhandlung wurde um 15:10 Uhr zur Beratung unterbrochen und um 15:17 Uhr nach Wiederaufruf fortgesetzt. Zu den gestellten Beweisanträgen des Angeklagten Pratz ergehen folgende Beschlüsse, die als Anlage XVII - XIX zu Protokoll der Hauptverhandlung genommen wurden.“

Im Ablehnungsbeschluss wurde der Antrag als „ohne Bedeutung“ zurückgewiesen. Der Wortlaut (Bl. 101):

„In der Strafsache gegen Meyer u.a. wird der Beweisantrag der Angeklagten auf Vernehmung des Sachverständigen Dr. Christoph Then zum Beweis der Tatsache, dass die Genbankbestände des IPK einer konkreten Gefahr von Auskreuzungen und damit einem Gentransfer in den Jahren 2006/2007 und 2007/2008 ausgesetzt waren, als unbegründet zurückgewiesen.“

#### Gründe

Die Beweistatsache ist aus tatsächlichen Gründen für die Entscheidung ohne Bedeutung Selbst im Falle einer bestehenden konkreten Gefährdung der Genbankbestände, wäre die Tat nicht auf Grund eines rechtfertigenden Notstandes straffrei gem. § 34 StGB. Die Tat war für die Angeklagten erkennbar nicht geeignet, eine unterstellte konkrete Gefahr abzuwenden, da die Angeklagten die Tat und gewollter Einbeziehung eines das Feld ausleuchtenden Kamerateams begangen haben, so dass von vorn herein feststand, dass die Angeklagten alsbald bei der Tat angetroffen und eine vollständige Zerstörung aller Pflanzen verhindert wird.“

Die genannten Gründe sind nach § 244 nicht zulässig. Eine Ablehnung als „unbegründet“ sieht die Strafprozessordnung nicht vor. Zudem ist aus dem Antrag zu ersehen, dass Gründe benannt wurden.

Erst unter den weiteren Gründen bezeichnet das Gericht den Beweisantrag als „ohne Bedeutung“. Allerdings heilt das den Fehler nicht, dass der Antrag als „unbegründet“ und damit unzulässig zurückgewiesen wurde.

Hilfsweise wird gerügt, dass zudem der so im Ablehnungsbeschluss enthaltene Grund eine Begründung darstellt, die rechtsfehlerhaft ist. Er ist dieses in doppelter Weise. Zum einen wird der Beweisantrag als „ohne Bedeutung“ bezeichnet. Später werden im Urteil zu den Rechtfertigungsgründen aber Feststellungen getroffen (Verstoß gegen § 344, III 2 StPO). Zum anderen aber ist die Ablaufbeschreibung mit dem Kamerateam falsch. Sie beruht auf keiner Beweiserhebung und wäre durch Kenntnisnahme der Ermittlungsergebnisse leicht aufzuklären gewesen. Die Gerichtsakte enthielt nämlich die Mitschnitte der Überwachungskameras am Feld, die zeigten, dass die Kamera des begleitenden Kamerateams erst zum Einsatz kam, als die Angeklagten bei ihrer Tat entdeckt worden waren. Insofern enthält die Ablehnung des Beweisantrags eine Falschdarstellung als Begründung, die vermeidbar gewesen wäre und nur deshalb zustandekam, weil das Gericht der Sachaufklärungspflicht nach § 244, II StPO nicht nachkam.

Die Behauptung, dass die Handlung der Angeklagten nicht geeignet gewesen wäre, weil sie wegen der Begleitung durch das Kamerateam ohnehin keine Chance gehabt hätten, das Feld und damit die Gefahr vollends zu beseitigen, wird in mehreren weiteren Ablehnungen von Beweisanträgen zur konkreten Gefahr benannt. Sie erfolgt immer mit dem gleichen Wortlaut, so

dass hier erkennbar Textbausteine verwendet werden, was angesichts von durchschnittlich 2 Minuten Beratungszeit und Beschlusserstellung pro Beweisantrag nicht überrascht.

Der Beweisantrag IV der Verteidigerin Brockmann, gestellt am 22.7.2011 und im Protokoll ab Bl. 102 zu finden, bezog sich auf die Frage, ob die Handlung das relativ mildeste Mittel war (siehe 5. Rüge). Der Antrag wurde ebenfalls abgelehnt mit der benannten Begründung, dass schon die Handlung wegen des Kamerateams nicht geeignet sei. Auszug aus der Begründung (Bl. 104). :

„Es bedarf keiner Entscheidung, ob die Benachrichtigung der zuständigen Behörde über die behaupteten Gefahren das relativ mildere Mittel zur Feldzerstörung gewesen wäre. Denn die Tat war für die Angeklagten erkennbar nicht geeignet, eine unterstellte konkrete Gefahr abzuwenden, da die Angeklagten die Tat und gewollter Einbeziehung eines das Feld ausleuchtenden Kamerateams begangen haben, so dass von vorn herein feststand, dass die Angeklagten alsbald bei der Tat angetroffen und eine vollständige Zerstörung aller Pflanzen verhindert wird.“

Des Weiteren bezog sich der Beweisantrag V, dem sich der Angeklagte Pratz anschloss (gestellt am 22.7.2011 und im Protokoll ab Bl. 105 zu finden), auf die Frage, ob eine konkrete Gefahr vorlag (siehe 3. Rüge unter d.). Der Antrag wurde ebenfalls abgelehnt mit der benannten Begründung, dass schon die Handlung wegen des Kamerateams nicht geeignet sei. Auszug aus der Begründung (Bl. 104). :

„Es bedarf keiner Entscheidung, ob die Benachrichtigung der zuständigen Behörde über die behaupteten Gefahren das relativ mildere Mittel zur Feldzerstörung gewesen wäre. Denn die Tat war für die Angeklagten erkennbar nicht geeignet, eine unterstellte konkrete Gefahr abzuwenden, da die Angeklagten die Tat und gewollter Einbeziehung eines das Feld ausleuchtenden Kamerateams begangen haben, so dass von vorn herein feststand, dass die Angeklagten alsbald bei der Tat angetroffen und eine vollständige Zerstörung aller Pflanzen verhindert wird.“

Genauso bezogen sich auch die vom Angeklagten Pratz verlesenen Beweisanträge XI.1 und XI.2 seines Verteidigers mit, auf die Frage, ob eine konkrete Gefahr vorlag (siehe 3. Rüge unter d.). Die Anträge wurde ebenfalls abgelehnt mit der benannten Begründung, dass schon die Handlung wegen des Kamerateams nicht geeignet sei.

Auszug aus der Ablehnungsbegründung zu Antrag XI.1 (Bl. 128):

„Die Beweistatsache ist aus tatsächlichen Gründen für die Entscheidung ohne Bedeutung, da sie auch im Falle ihres Erwiesenseins die Entscheidung nicht beeinflussen kann. Selbst wenn hierdurch eine konkrete Gefahr der Auskreuzung begründet worden wäre, wäre die Tat nicht auf Grund eines rechtfertigenden Notstandes gem. § 34 StGB straffrei. Die Tat der Angeklagten war weder geeignet noch als relativ mildestes Mittel erforderlich, um eine unterstellte konkrete Gefahr abzuwenden. Die fehlende Eignung ergibt sich bereits aus dem Umstand, dass die Angeklagten die Tat unter Einbeziehung eines das Feld ausleuchtenden Kamerateams begangen haben, so dass auch für die Angeklagten erkennbar von vornherein feststand, dass sie bei der Tat angetroffen und an der vollständigen Zerstörung aller Pflanzen gehindert werden wurden.“

Auszug aus der Ablehnungsbegründung zu Antrag XI.2 (Bl. 129). Gleichlautend:

„Die Beweistatsache ist aus tatsächlichen Gründen für die Entscheidung ohne Bedeutung, da sie auch im Falle ihres Erwiesenseins die Entscheidung nicht beeinflussen kann. Selbst wenn hierdurch eine konkrete Gefahr der Auskreuzung begründet worden wäre, wäre die Tat nicht auf Grund eines rechtfertigenden Notstandes gem. § 34 StGB straffrei. Die Tat der Angeklagten war weder geeignet noch als relativ

mildestes Mittel erforderlich, um eine unterstellte konkrete Gefahr abzuwenden. Die fehlende Eignung ergibt sich bereits aus dem Umstand, dass die Angeklagten die Tat unter Einbeziehung eines das Feld ausleuchtenden Kamerateams begangen haben, so dass auch für die Angeklagten erkennbar von vornherein feststand, dass sie bei der Tat angetroffen und an der vollständigen Zerstörung aller Pflanzen gehindert werden wurden.“

Das Gericht hat also sowohl die Prüfung, ob die Handlung das mildeste Mittel war wie auch, ob eine konkrete Gefahr vorlag, verweigert mit dem Hinweis darauf, dass die Tat ungeeignet war. Der klare Rechtsfehler, mit einer erfundenen und nachweislich falschen Ablaufbeschreibung, also beruhend auf einer selbstverschuldet irrümlichen Annahme, vorgetragene Rechtfertigungsgründe zu verneinen, wird an dieser Stelle von der Frage der Geeignetheit auf die des mildesten Mittels und die der konkreten Gefahr ausgedehnt (siehe 5. Rüge). Damit liegt auch hier ein Verstoß gegen § 244, III 2 mit erheblichen Auswirkungen vor. Dass das Urteil darauf beruht, ist aus dem zitierten Wortlaut erkennbar, da Feststellungen zu allen Fragestellungen erfolgt sind, zu denen mit der auf dem Irrtum beruhenden Behauptung einer ungeeigneten Handlung eine Beweisaufnahme als „unbegründet“ und „ohne Bedeutung“ zurückgewiesen wurde.

## **5. Rüge einer Verletzung des § 244 III 2 StPO: Feststellungen im Urteil, zu denen Beweisanträge als „ohne Bedeutung“ abgelehnt wurden**

### **Hier: Milderer Mittel sei möglich gewesen**

Mit Urteil vom 22.7.2011 stellte das Landgericht fest, dass die Angeklagten nicht das mildeste Mittel zur Gefahrenabwendung genutzt hätten. Es hätte ihnen der Weg zu Behörden offengestanden, um dort auf bessere Sicherungsmaßnahmen hinzuwirken. Das Gericht traf diese Feststellungen, obwohl Beweisanträge genau zur Frage, ob Behörden eingegriffen hätten, von den Angeklagten gestellt und vom Gericht als „ohne Bedeutung“ zurückgewiesen wurden. Damit verstieß das Gericht gegen § 244, III 2 StPO.

Die Feststellungen im Urteil zur Frage milderer Mittel lauten (Seite 8):

„Schließlich wäre die Handlungsweise der Angeklagten, das Bestehen einer konkreten Gefährdungslage unterstellt, auch nicht das angemessene Mittel, um die Gefahr abzuwenden. Denn im Falle konkreter Kenntnisse über Verstöße gegen die im Genehmigungsbescheid erteilten Auflagen hätten die Angeklagten die Möglichkeit gehabt, die zuständigen Behörden hierüber zu informieren und auf die Einhaltung der im Genehmigungsbescheid vorgeschriebenen Sicherungsmaßnahmen hinzuwirken.“

Diese Feststellungen erfolgten, obwohl das Gericht zum Tatablauf keiner Beweis erhoben und Beweisanträge zur Geeignetheit der Handlung zurückgewiesen hat – und zwar als „ohne Bedeutung“.

Am 22.7.2011 verlas der Angeklagte Pratz einen Beweisantrag seines Verteidigers Bergstedt, mit dem bewiesen werden sollte, dass die relevanten Behörden durchgehend mit einseitig die Agrotechnik befürwortenden und in enge Netzwerke mit von der Gentechnik profitierenden Personen eingebunden sind. Der Wortlaut des als Antrag XV unter Bl. 149 ins Protokoll eingefügten Schriftsatzes:

#### **Beweisantrag**

Zum Beweis der Tatsache, dass

- die im BVL in Fragen der Gentechnik entscheidungs- und unterschreibenleistenden Beamten (Dr. Buhk und Bartsch) uneingeschränkt die Gentechnik befürworten,
- alle abstimmenden Mitglieder der ZKBS die Gentechnik uneingeschränkt die Gentechnik befürworten,
- Alle entscheidungsberechtigten Mitglieder der GMO Arbeitsgruppe bei der EFSA die Gentechnik uneingeschränkt befürworten,
- Alle ander Erforschung der Grundlagen zu den gesetzlichen Regelungen wie Abstandsgrößen und Grenzwerte leitend arbeitenden MitarbeiterInnen staatlicher Institute (vTI, JKI) die Gentechnik uneingeschränkt befürworten,
- Die unter 1-4 genannten Personen in verschiedenen Zusammenschlüssen vertreten sind, die sich der Förderung der Agro-Gentechnik verschrieben haben,

wird beantragt (Beweismittel):

- zu 1-5 Herrn Christoph Then (zu laden über die Firma TestBioTech München)
- zu 1 Herrn Andreas Bauer (zu laden über das Umweltinstitut München) zu laden und

- den Beitrag des BR zu „Monsanto in deutschen Behörden“ in der Sendung „Unser Land“ über das BVL in Augenschein zu nehmen.

### **Bedeutung**

Der Beweisantrag ist auch deshalb von Bedeutung, weil er ein erhebliches demokratisches Defizit aufzeigt. Die Macht der in Seilschaften eingebundenen Staatsapparate ist so hoch, dass eine das grundgesetzliche „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus“ eher als „... geht der Bevölkerung aus“ umzuwerten wäre. Denn: 78 bis 90 Prozent der Bevölkerung lehnen Gentechnik in der Landwirtschaft und in Lebensmitteln ab. Doch, wie der Beweisantrag zeigen wird, 100 Prozent aller relevanten EntscheidungsträgerInnen in zuständigen Abteilungen von Ministerien, Kontroll- und Überwachungsbehörden, Geldvergabestellen und beratenden ExpertInnenkommissionen sind BefürworterInnen der Gentechnik.

100 Prozent Gentechnikbefürworter im GMO-Panel der EFSA

Im Juni 2009 wurden vier neue Mitglieder aus Deutschland ernannt. Die Ernennung macht deutlich, wie die Seilschaften funktionieren. Obwohl 78 Prozent der Bevölkerung gegen die Agro-Gentechnik sind, wurden ausschließlich BefürworterInnen zur EFSA entsandt:

- Christoph Tebbe, Versuchsleiter beim Braunschweiger Freisetzungsfeld mit gv-Mais
- Detlev Bartsch, vielfach mit GentechnikanwenderInnen, Konzernen und Lobbyverbänden verflochtener Vize-Chef des BVL, mehrere Werbeauftritte für Gentechnik auf Messen und in Filmen
- Gerhard Flachowsky, Leiter eines Instituts im FLI und Autor mehrerer Pro-Gentechnikartikel u.a. im marktradikalen Blatt NOVO
- Annette Pötting vom BfR, auch bisher schon beim Durchwinken von Genversuchen beteiligt

Einseitige Genehmigungsbehörde auf nationaler Ebene (BVL)

Bislang hat das BVL alle, ausnahmslos alle Anträge auf gentechnische Nutzungen genehmigt. Und es ist auch noch stolz darauf: "Wir haben bislang keinen Antrag abgelehnt", klopft sich BVL-Chef Grugel selbst auf die Schultern und gibt dann den Tipp, dass "sich die Forschungsarbeiten auf einige besonders gut geeignete Standorte konzentrierten und die Freisetzungen dort professionell betreut werden könnten. Das würde auch Konflikte mit Gentechnik-Gegnern minimieren." Eine Verbraucherschutzbehörde, die sich Gedanken macht, wie sie Genversuchsfelder besser vor den Verbrauchern schützen kann ...

Ausgerechnet diese Behörde verweigerte dann auch noch mehrfach die Akteneinsicht nach dem Umweltinformationsgesetz - trat also Verbraucherrechte mit den Füßen. Etliche Beamte stellten sich in internen Schreiben uneingeschränkt hinter die antragstellenden Konzerne und Forschungseinrichtungen, manche traten sogar in Werbefilmen genau der Firmen auf, deren Anträge sie an anderen Arbeitstagen ohne die notwendigen umfangreichen Prüfungen durchwinkten. Die wichtigsten Entscheidungsträger der Gentechnikabteilungen sind eingebunden in ein enges Geflecht von Lobbyorganisationen und Konzernen. Kontroll- und Genehmigungsbehörden, Geldgeber, Forschung und Firmen sind über die Jahre zu einem Filz verschlungen, der sie als Einheit erscheinen lässt.

In Seilschaften verbandelte Überwachungsbehörden

Auch die direkt mit der Überwachung von Genfeldern befassten Behörden haben mehr Interesse an der Durchführung der Gentechnik als an der Überwachung derselben - was aber eigentlich ihre Aufgabe wäre. So war Thomas Leimbach, der langjährige Chef des Landesverwaltungsamtes von Sachsen-Anhalt, welches auch für das gv-Weizenfeld von

Gatersleben zuständig war, Gründungsvorsitzender des Lobbyverbandes InnoPlanta und bezeichnet sich heute noch als „Vater“ dieser Idee (Rede InnoPlanta-Forum am 6.9.2010).

Das beweist einerseits, dass die fachlich zuständigen Behörden ihren Aufgaben nicht nachkommen und rechtliche Schritte anderer zu verhindern versuchen. Andererseits zeigt es dadurch, dass es keine erfolversprechenden Möglichkeiten des Handelns gegen Felder mit GVO gibt außer der direkten Aktion.

**Bedeutung für diesen Prozess:**

Die zu beweisende Tatsache ist für den laufenden Prozess aus von Bedeutung, weil sie zeigt, dass es keine staatlichen Stellen gibt, die eine unabhängige Überwachung und Kontrolle der Gentechnik gewährleisten können. Das BVL hat den Versuch genehmigt, das Landesverwaltungsamt hätte ihn überwachen sollen und aus der EFSA sind Stellungnahmen und Positionen in das Genehmigungsverfahren eingeflossen.

**Beweismittel:**

- Vernehmung der neu benannten deutschen VertreterInnen im GMO Panel bei der europäischen Lebensmittelbehörde EFSA: Prof. Christoph Tebbe, Prof. Detlev Bartsch, Annette Pötting und Prof. Gerhard Flachowsky
- Vernehmung der leitenden Mitarbeiter des BLV, Dr. Buhk (inzwischen im BMELV) und Bartsch
- Vernehmung des ehemaligen Präsidenten des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt, Thomas Leimbach
- Vernehmung der Sachverständigen Christoph Then und Antje Lorch (AutorInnen der Studie "Kontrolle oder Kollaboration?")
- Herbeiziehung und Inaugenscheinnahme der Reportsendung vom 28.2.2005 (Produktion des SWR) sowie des Beitrags "Monsanto in deutschen Behörden (Bayrischer Rundfunk")

Der Antrag wurde am vierten Verhandlungstag gestellt. Das Protokoll vom 22.7.2011 enthält dazu folgende Feststellungen (Bl. 89):

Der Angeklagte Herr Pratz beantragte Folgendes; s. Anlage XIII - XVI.

Der Beweisantrag XV wurde abgelehnt. Im Ablehnungsbeschluss wurde der Antrag als „unbegründet“ und „ohne Bedeutung“ zurückgewiesen. Der Wortlaut (Bl. 150):

„In der Strafsache gegen Meyer u.a. wird der Beweisantrag der Angeklagten auf  
- Vernehmung der Zeugen Dr. Christoph Then, Andreas Bauer  
- und Inaugenscheinnahme des Beitrags des BR „Monsato in deutschen Behörden“ in der Sendung „Unser Land“ sowie der Reportsendung vom 28.02.2005, zum Beweis der Tatsache, dass die im BVL in Fragen der Gentechnik entscheidungsbefugten Beamten Dr. Buhk und Bartsch, die entscheidungsbefugten Mitglieder der GMO-Arbeitsgruppe bei der EFSA, alle an der Erforschung der Grundlagen zu den gesetzlichen Regelungen beteiligten Mitarbeiter staatlicher Institutionen die Gentechnik uneingeschränkt befürworten und in verschiedenen Zusammenschlüssen vertreten sind, die sich der Forderung der Agro-Gentechnik verschrieben haben, als unbegründet zurückgewiesen.“

**Gründe**

Die Beweistatsache ist aus tatsächlichen Gründen für die Entscheidung ohne Bedeutung, da sie keinen unmittelbaren Bezug zu der angeklagten Tat aufweist. Insbesondere würden sich, auch im Falle des Erwiesenseins der Beweistatsache, hieraus keine Anhaltspunkte für eine Nichtigkeit des Genehmigungsbescheides gem. § 44 VwVfG

ergeben.“

Die genannten Gründe sind nach § 244 nicht zulässig. Eine Ablehnung als „unbegründet“ sieht die Strafprozessordnung nicht vor. Zudem ist aus dem Antrag zu ersehen, dass Gründe benannt wurden.

Erst unter den weiteren Gründen bezeichnet das Gericht den Beweisantrag als „ohne Bedeutung“. Allerdings heilt das den Fehler nicht, dass der Antrag als „unbegründet“ und damit unzulässig zurückgewiesen wurde.

Hilfsweise wird gerügt, dass zudem der im Ablehnungsbeschluss enthaltene Grund eine Begründung darstellt, die rechtsfehlerhaft ist. Denn er bezeichnet etwas als „ohne Bedeutung“, wozu im Urteil Feststellungen getroffen werden. Die Behauptung, dass sich selbst bei Erwiesenheit der Beweistatsache keine Anhaltspunkte für eine Nichtigkeit ergeben könnten, bedeutet, dass eine Beweiserhebung mit einer Begründung verhindert wird, die aber gerade Gegenstand der Beweiserhebung wäre. Denn die Frage, ob überhaupt eine unabhängige Genehmigungsinstanz existiert, hat sehr wohl eine Dimension, die die Nichtigkeit beweisen könnte. Insofern ist die Feststellung die Vorwegnahme des Beweiserhebungsergebnisses bei gleichzeitiger Verhinderung der Beweiserhebung. Das aber widerspricht § 244, III 2 StPO. Das es beim Beweisantrag auch um den Nachweis ging, dass mildere Mittel nicht verfügbar waren, ist vom Gericht offenbar nicht bemerkt worden.

Am 22.7.2011 verlas die Verteidigerin Brockmann einen Beweisantrag, mit dem bewiesen werden sollte, dass Behörden als Gefahrenabwender nicht in Frage kamen oder versagten. Er wurde als Antrag IV zu Protokoll genommen (Bl. 102) und hatte den Wortlaut:

„In der Strafsache ./ Meyer-Mähne u.a.  
28 NS 224 Js 21043/08 (35/11)

beantragt die Verteidigung die Ladung und Vernehmung des Dr. Röllig vom zuständigen Landesamt für Umweltschutz, Reideburger Straße 47, 06 1 16 Halle (Saale) zu der Tatsache, dass die Vollzugsbehörde die Freisetzung auch in Kenntnis der hier geschilderten Gefahren bei einer entsprechenden Antragstellung nicht verboten hatte. Er soll weiter zu der Tatsache gehört werden, dass im April 2008 zum Tatzeitpunkt, dass Versuchsfeld in Gatersleben nicht mit Phacelia als vorgesehener Mantelsaat umfriedet war.

Begründung:

Die Staatsanwaltschaft der ersten Instanz war der Auffassung, dass die Benachrichtigung der zuständigen Behörden über die Gefahren des Versuchs ein milderes sei. Aus diesem Grund sei die Zerstörung eines Teils der Pflanzen kein milderes Mittel. Durch die Zeugenaussage wird nachgewiesen, dass die Vollzugsbehörde nicht gegen die Freisetzung einschreiten wollte und das daher eine Mitteilung an die Behörde auch kein milderes Mittel ist.

Um den Pollen des gentechnisch veränderten Weizens so weit wie möglich einzufangen, sollte laut Genehmigungsbescheid in Verbindung mit dem Antrag eine Mantelsaat aus Phacelia auf einem 5 m breiten Streifen um das Versuchsfeld gesät werden. Als die Angeklagten vor Ort waren, stellten sie fest, dass kein Grünstreifen um das Versuchsfeld gab. Der Zeuge hat als Vertreter der Vollzugsbehörde des and des diesen Sachverhalt festgestellt und aktenkundig gemacht.

Vorsorglich wird ergänzend beantragt, ein biologisches Gutachten einzuholen.

Dies wird ergeben, dass Winterweizen etwa im Mai blüht, so dass ab diesem Zeitpunkt Pollenflug stattfindet. Selbst wenn daher direkt am Tag nach der Tat noch beabsichtigt gewesen wäre, Phacelia auszusäen, hätte die verbleibende Keim - und Wachstumszeit nicht ausgereicht, die Phacelia in eine Höhe zu bringen, das sie als Schirm gegen den Weizenpollenflug geeignet gewesen wäre.

Nach § 26 Absatz 4 Satz 1 GenTG hat die zuständige Behörde eine Freisetzung zu untersagen, soweit die Voraussetzungen nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 GenTG

vorliegen, also unter anderem dann, wenn ein Grund zur Rücknahme oder zum Widerruf einer Genehmigung nach den Verwaltungsprozessgesetzen gegeben ist. Das nach § 48 Absatz 1 Satz VwVfG grundsätzlich gegebene Rücknahmeerlassen bezüglich eines rechtswidrigen Verwaltungsakts wird durch § 26 Absatz 4 Satz 1 GenTG auf null reduziert. Wenn das Gericht dem Beweisantrag und den anderen Beweisanträgen bezüglich der konkreten Gefahren stattgibt und die unter Beweis gestellten Gefahren sich als gegeben herausstellen, so ist daraus zwingend zu folgern gewesen, dass der Genehmigungsbescheid rechtswidrig ist und die Freisetzung damit durch die Vollzugsbehörde zu untersagen gewesen wäre.“

Der Antrag wurde am vierten Verhandlungstag gestellt. Der Angeklagte Pratz schloss sich dem Beweisantrag an. Das Protokoll vom 22.7.2011 enthält dazu folgende Feststellungen (Bl. 88):

„Die Verteidigerin, Rechtsanwältin Brockmann stellte sodann zwei weitere Beweisanträge, verlas diese und übergab diese dem Gericht, welche als Anlage III und IV, sodann stellte Herr Jänicke Beweisträge, die als Anlage V und VI zum Protokoll der Hauptverhandlung genommen wurden.  
Die anderen Verfahrensbeteiligten schlossen sich den Beweisanträgen an.“

Der Beweisantrag IV der Verteidigerin Brockmann, gestellt am 22.7.2011 und im Anhang zum Protokoll ab Bl. 102 finden, wurde abgelehnt (Bl. 89):

„Zu den Beweisfragen wurden folgende Beschlüsse verkündet, die als Anlage I bis XVI zu den jeweiligen Anträgen zu Protokoll der Hauptverhandlung genommen wurden.“

Der entsprechende Beschluss mit Begründung lautete (Bl. 104):

„In der Strafsache gegen Meyer u.a. wird der Beweisantrag der Angeklagten auf Vernehmung des Sachverständigen Dr. Röllig zum Beweis der Tatsache, dass  
- die Vollzugsbehörde die Freisetzung auch in Kenntnis der geschilderten Gefahren bei entspr. Antragstellung nicht verboten hätte  
- im April 2008 das Versuchsfeld in Gatersleben nicht mit Phacelia ummantelt war, als unbegründet zurückgewiesen.“

Gründe

Die Beweistatsache zu 1 ist aus tatsächlichen Gründen für die Entscheidung ohne Bedeutung. Selbst im Falle einer bestehenden konkreten Gefährdung der Genbankbestände, wäre die Tat nicht auf Grund eines rechtfertigenden Notstandes straffrei gem. § 34 StGB. Es bedarf keiner Entscheidung, ob die Benachrichtigung der zuständigen Behörde über die behaupteten Gefahren das relativ mildere Mittel zur Feldzerstörung gewesen wäre. Denn die Tat war für die Angeklagten erkennbar nicht geeignet, eine unterstellte konkrete Gefahr abzuwenden, da die Angeklagten die Tat und gewollter Einbeziehung eines das Feld ausleuchtenden Kamerateams begangen haben, so dass von vorn herein feststand, dass die Angeklagten alsbald bei der Tat angetroffen und eine vollständige Zerstörung aller Pflanzen verhindert wird.  
Die Beweistatsache, dass das Feld im April 2008 nicht mit Phacelia ummantelt war, steht bereits aufgrund der Aussage der Zeugin Dr. Weschke fest.“

Die genannten Gründe sind nach § 244 nicht zulässig. Eine Ablehnung als „unbegründet“ sieht die Strafprozessordnung nicht vor. Zudem ist aus dem Antrag zu ersehen, dass Gründe benannt wurden.

Erst unter den weiteren Gründen bezeichnet das Gericht den Beweisantrag als „ohne Bedeutung“. Allerdings heilt das den Fehler nicht, dass der Antrag als „unbegründet“ und damit unzulässig zurückgewiesen wurde.

Hilfsweise wird gerügt, dass zudem der im Ablehnungsbeschluss enthaltene Grund eine

Begründung darstellt, die rechtsfehlerhaft ist. Denn er bezeichnet etwas als „ohne Bedeutung“, wozu im Urteil Feststellungen getroffen werden. Zudem wird darauf verwiesen, dass Rechtfertigungsgründe schon ausscheiden, weil die Handlung nicht geeignet sei. Dieses beruht aber auf einem Irrtum, der zudem mangels Sachaufklärung trotz vorliegender und leicht zugänglicher Beweismittel selbstverschuldet ist. Denn die Annahme, dass die Kamera schon vor Entdeckung der Aktion arbeiten sollte, ist falsch. Auf die bereits dazu gemachten Ausführungen unter der 4. Rüge wird hierfür ausdrücklich Bezug genommen.

Die Diskrepanz ist sehr deutlich. Mehrere Beweisanträge, der explizit unter Beweis stellen, dass Behörden wegen einseitiger Einstellungen und Verflechtungen nicht als Gefahrenabwehr in Frage kommen, zudem selbst bei Kenntnis von Gefahren nicht gehandelt hätte, wird als „ohne Bedeutung“ abgelehnt. Im Urteil aber wird dann die Feststellung getroffen, „im Falle konkreter Kenntnisse über Verstöße gegen die im Genehmigungsbescheid erteilten Auflagen hätten die Angeklagten die Möglichkeit gehabt, die zuständigen Behörden hierüber zu informieren und auf die Einhaltung der im Genehmigungsbescheid vorgeschriebenen Sicherungsmaßnahmen hinzuwirken.“

Das Gericht hat also eine Prüfung, ob die Handlung das mildeste Mittel war, verweigert mit dem Hinweis darauf, dass die Tat ungeeignet war. Diese Feststellung beruhte aber, wie oben festgestellt, auf einem vermeidbaren und selbstverschuldeten Irrtum des Gerichts über die Tatabläufe. Der Rechtsfehler, mit einer erfundenen und nachweislich falschen Ablaufbeschreibung Rechtfertigungsgründe zu verneinen, wird an dieser Stelle von der Frage der Geeignetheit auf die des mildesten Mittels ausgedehnt. Damit liegt auch hier ein Verstoß gegen § 244, III 2 vor.

## **6. Rüge: Verstoß gegen § 34 StGB in Verbindung mit Art. 103, Abs. 2 GG**

***Hier: Die Nichtigkeit des Genehmigungsbescheides wurde als Rechtfertigungsvoraussetzung angenommen, obwohl sie im Gesetz nicht genannt wird.***

**Die Urteile erster und zweiter Instanz beruhen maßgeblich auf der Feststellung, dass die Genehmigung für das Feld mit gv-Weizen nicht offensichtlich nichtig ist. Deshalb seien keine ausreichenden Rechtfertigungsgründe der Angeklagten gegeben. Ein solches Merkmal der Rechtfertigungsgründe ist im § 34 StGB aber gar nicht enthalten. Es kann daher auch nicht als fehlender Rechtfertigungsgrund angeführt werden. Eine Ausdehnung der Anforderungen an Rechtfertigungsgründe durch Richterspruch scheidet an rechtlichen Hindernissen, unter anderem am Verfassungsartikel 103, Abs. 2**

Im Urteil des Landgerichts vom 22.7.2011 heißt es diesbezüglich:

„Der Genehmigungsbescheid ist für das Gericht bindend. Grundsätzlich sind ordentliche Gerichte verpflichtet, einen Verwaltungsakt, der nicht nichtig ist, als gültig anzuerkennen, solange er nicht von Amts wegen oder auf Rechtsbehelfen in dem dafür vorgesehenen Verfahren aufgehoben worden ist (vgl. BGH NJW 1991, 700 f.; OLG Naumburg, Urteil vom 4. Mai 2010 - 9 U 116109). Anhaltspunkte, wonach der Genehmigungsbescheid offensichtlich nichtig i. S. d. § 44 Abs.1 VwVfG ist, sind nicht feststellbar. Hiernach müssten Fehler vorliegen, die in einem so schwerwiegenden Widerspruch zur geltenden Rechtsordnung und den hier zu Grunde liegenden Wertvorstellungen der Gemeinschaft liegen, dass es unerträglich wäre, wenn der Verwaltungsakt die mit ihm intendierten Rechtswirkungen hätte (Bundesverwaltungsgericht, Neue Zeitung für Verwaltungsrecht 1984, 578). Ein derartiger Fehler liegt nicht vor. Darüber hinaus verlangt § 44 Abs. 1 VwVfG, dass der besonders schwere Fehler auch offenkundig ist, d. h., dass die schwere Fehlerhaftigkeit des Verwaltungsaktes für einen unvoreingenommen, mit den in Betracht kommenden Umständen vertrauten, verständigen Beobachter ohne weiteres ersichtlich sein muss und sich dies gerade zu aufdrängen muss (vgl. OVG Lüneburg, DÖV 1986, 382). Ein derartiger, offenkundiger und besonders schwerer Fehler ist hier nicht feststellbar.“

Ähnliche Ausführungen finden sich auch im erstinstanzlichen Urteil dieses Verfahrens vom 24.11.2010. Dort werden ausreichende Rechtfertigungsgründe verneint vor allem mit der Begründung, dass die Genehmigung für das Feld mit gv-Weizen nicht offensichtlich nichtig ist. Das geschieht, obwohl sich die Angeklagten auf den rechtfertigenden Notstand berufen haben. Diese Rechtfertigungsgründe aber lehnte das Gericht der ersten Instanz aber mit Verweis auf den Genehmigungsbescheid mit folgenden Worten ab:

„Der Genehmigungsbescheid ist für das erweiterte Schöffengericht auch bindend. Eine Amtshandlung ist nur als rechtswidrig im Sinne der Notwehr und der Nothilfe anzusehen, wenn sie keinerlei Wirkung entfalten kann, d. h. mit derart schwerwiegenden Mängeln behaftet ist, dass sie als nichtig und nicht bloß als anfechtbar angesehen werden muss (vgl. OLG Hamm, Urteil vom 29.01.1979 Az.: 3 Ss 1956178). § 34 StGB bietet keine Grundlage zur Rechtfertigung von Straftaten, die zur Beseitigung von Missständen oder zur Abwendung von nicht ohne weiteres rechtswidrigen Maßnahmen des Staates begangen werden (OLG Hamm a.a.O.). ... Der Genehmigungsbescheid des BVL ist nicht greifbar gesetzwidrig und damit nicht nichtig. Zur gleichen Auffassung ist der 9. Zivilsenat des OLG Naumburg im laufenden Zivilprozess auf Schadensersatz zwischen dem IPK und den Angeklagten in seinem

Urteil vom 04.Mai 2010 - 9 U 116109 OLG Naumburg - gelangt. Auf die Begründung, der sich das erweiterte Schöffengericht anschließt, wird Bezug genommen. ...  
Der Erlass des Gentechnikgesetzes zeigt, dass die Anwendung von Gentechnik nicht als sittenwidrig anzusehen, sondern im Rahmen dieser Vorschrift zulässig ist.  
Die Angeklagten, die für eine gentechnikfreie Landwirtschaft eintreten, sind nicht befugt, weil es ihnen ihrer Auffassung nach nicht mit gewaltlosen Mitteln gelingt, durch Politik und Gesetzgeber ein Gentechnikverzicht in der Landwirtschaft zu erwirken, zur (gewaltsamen) Selbstjustiz zu greifen.“

Sodann folgt der Satz:

„Damit machen sie sich strafbar.“

Es ist also erkennbar, dass der Genehmigungsbescheid bzw. seine Bestandskraft der Auslöser der Strafbarkeit sein soll.

Dass dieses uneingeschränkt gilt, wird an weiteren Punkten des Urteils deutlich. So war das Amtsgericht der Auffassung, dass die Frage der Nichtigkeit des Genehmigungsbescheides selbst dann Durchschlagskraft in der Bewertung der Strafbarkeit habe, wenn die Angeklagten tatsächlich keine anderen Mittel gehabt hätten, die Gefahr abzuwenden. Zitat aus dem erstinstanzlichen Urteil vom 24.11.2010:

„Daran vermag auch nicht zu ändern, dass das Gentechnikgesetz Dritten im Genehmigungsverfahren nur beschränkte Mitwirkung gibt, deren (Eigentums-) Rechte nicht (direkt) betroffen sind.“

Es sind also in beiden Instanzen die Rechtfertigungen der Angeklagten abgewiesen worden mit Hinweis auf die fehlende Nichtigkeit des Genehmigungsbescheides.

Zudem sind mehrere Beweisanträge zu Rechtfertigungsgründen nach § 34 StGB abgelehnt worden mit der Begründung, dass diese nicht die Nichtigkeit des Verwaltungsaktes beweisen.

Am 22.7.2011 verlas der Angeklagte Pratz einen Beweisantrag seines Verteidigers Bergstedt, mit dem bewiesen werden sollte, dass die relevanten Behörden durchgehend mit einseitig die Agrogentechnik befürwortenden und in enge Netzwerke mit von der Gentechnik profitierenden Personen eingebunden sind. Der Wortlaut des als Antrag XV unter Bl. 149 ins Protokoll eingefügten Schriftsatzes:

**„Beweisantrag**

Zum Beweis der Tatsache, dass

- die im BVL in Fragen der Gentechnik entscheidungs- und unterschreibenleistenden Beamten (Dr. Buhk und Bartsch) uneingeschränkt die Gentechnik befürworten,
- alle abstimmenden Mitglieder der ZKBS die Gentechnik uneingeschränkt die Gentechnik befürworten,
- Alle entscheidungsberechtigten Mitglieder der GMO Arbeitsgruppe bei der EFSA die Gentechnik uneingeschränkt befürworten,
- Alle ander Erforschung der Grundlagen zu den gesetzlichen Regelungen wie Abstandsgrößen und Grenzwerte leitend arbeitenden MitarbeiterInnen staatlicher Institute (vTI, JKI) die Gentechnik uneingeschränkt befürworten,
- Die unter 1-4 genannten Personen in verschiedenen Zusammenschlüssen vertreten sind, die sich der Förderung der Agro-Gentechnik verschrieben haben,

wird beantragt (Beweismittel):

- zu 1-5 Herrn Christoph Then (zu laden über die Firma TestBioTech München)

- zu 1 Herrn Andreas Bauer (zu laden über das Umweltinstitut München) zu laden und
- den Beitrag des BR zu „Monsanto in deutschen Behörden“ in der Sendung „Unser Land“ über das BVL in Augenschein zu nehmen.

### **Bedeutung**

Der Beweisantrag ist auch deshalb von Bedeutung, weil er ein erhebliches demokratisches Defizit aufzeigt. Die Macht der in Seilschaften eingebundenen Staatsapparate ist so hoch, dass eine das grundgesetzliche „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus“ eher als „... geht der Bevölkerung aus“ umzuwerten wäre.

Denn: 78 bis 90 Prozent der Bevölkerung lehnen Gentechnik in der Landwirtschaft und in Lebensmitteln ab. Doch, wie der Beweisantrag zeigen wird, 100 Prozent aller relevanten EntscheidungsträgerInnen in zuständigen Abteilungen von Ministerien, Kontroll- und Überwachungsbehörden, Geldvergabestellen und beratenden ExpertInnenkommissionen sind BefürworterInnen der Gentechnik.

100 Prozent Gentechnikbefürworter im GMO-Panel der EFSA

Im Juni 2009 wurden vier neue Mitglieder aus Deutschland ernannt. Die Ernennung macht deutlich, wie die Seilschaften funktionieren. Obwohl 78 Prozent der Bevölkerung gegen die Agro-Gentechnik sind, wurden ausschließlich BefürworterInnen zur EFSA entsandt:

- Christoph Tebbe, Versuchsleiter beim Braunschweiger Freisetzungsfeld mit gv-Mais
- Detlev Bartsch, vielfach mit GentechnikanwenderInnen, Konzernen und Lobbyverbänden verflochtener Vize-Chef des BVL, mehrere Werbeauftritte für Gentechnik auf Messen und in Filmen
- Gerhard Flachowsky, Leiter eines Instituts im FLI und Autor mehrerer Pro-Gentechnikartikel u.a. im marktradikalen Blatt NOVO
- Annette Pötting vom BfR, auch bisher schon beim Durchwinken von Genversuchen beteiligt

Einseitige Genehmigungsbehörde auf nationaler Ebene (BVL)

Bislang hat das BVL alle, ausnahmslos alle Anträge auf gentechnische Nutzungen genehmigt. Und es ist auch noch stolz darauf: "Wir haben bislang keinen Antrag abgelehnt", klopft sich BVL-Chef Grugel selbst auf die Schultern und gibt dann den Tipp, dass "sich die Forschungsarbeiten auf einige besonders gut geeignete Standorte konzentrierten und die Freisetzungen dort professionell betreut werden könnten. Das würde auch Konflikte mit Gentechnik-Gegnern minimieren." Eine Verbraucherschutzbehörde, die sich Gedanken macht, wie sie Genversuchsfelder besser vor den Verbrauchern schützen kann ...

Ausgerechnet diese Behörde verweigerte dann auch noch mehrfach die Akteneinsicht nach dem Umweltinformationsgesetz - trat also Verbraucherrechte mit den Füßen.

Etliche Beamte stellten sich in internen Schreiben uneingeschränkt hinter die antragstellenden Konzerne und Forschungseinrichtungen, manche traten sogar in Werbefilmen genau der Firmen auf, deren Anträge sie an anderen Arbeitstagen ohne die notwendigen umfangreichen Prüfungen durchwinkten. Die wichtigsten Entscheidungsträger der Gentechnikabteilungen sind eingebunden in ein enges Geflecht von Lobbyorganisationen und Konzernen. Kontroll- und Genehmigungsbehörden, Geldgeber, Forschung und Firmen sind über die Jahre zu einem Filz verschlungen, der sie als Einheit erscheinen lässt.

In Seilschaften verbandelte Überwachungsbehörden

Auch die direkt mit der Überwachung von Genfeldern befassten Behörden haben mehr Interesse an der Durchführung der Gentechnik als an der Überwachung derselben - was

aber eigentlich ihre Aufgabe wäre. So war Thomas Leimbach, der langjährige Chef des Landesverwaltungsamtes von Sachsen-Anhalt, welches auch für das gv-Weizenfeld von Gatersleben zuständig war, Gründungsvorsitzender des Lobbyverbandes InnoPlanta und bezeichnet sich heute noch als „Vater“ dieser Idee (Rede InnoPlanta-Forum am 6.9.2010).

Das beweist einerseits, dass die fachlich zuständigen Behörden ihren Aufgaben nicht nachkommen und rechtliche Schritte anderer zu verhindern versuchen. Andererseits zeigt es dadurch, dass es keine erfolgversprechenden Möglichkeiten des Handelns gegen Felder mit GVO gibt außer der direkten Aktion.

#### **Bedeutung für diesen Prozess:**

Die zu beweisende Tatsache ist für den laufenden Prozess aus von Bedeutung, weil sie zeigt, dass es keine staatlichen Stellen gibt, die eine unabhängige Überwachung und Kontrolle der Gentechnik gewährleisten können. Das BVL hat den Versuch genehmigt, das Landesverwaltungsamt hätte ihn überwachen sollen und aus der EFSA sind Stellungnahmen und Positionen in das Genehmigungsverfahren eingeflossen.

#### **Beweismittel:**

- Vernehmung der neu benannten deutschen VertreterInnen im GMO Panel bei der europäischen Lebensmittelbehörde EFSA: Prof. Christoph Tebbe, Prof. Detlev Bartsch, Annette Pötting und Prof. Gerhard Flachowsky
- Vernehmung der leitenden Mitarbeiter des BLV, Dr. Buhk (inzwischen im BMELV) und Bartsch
- Vernehmung des ehemaligen Präsidenten des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt, Thomas Leimbach
- Vernehmung der Sachverständigen Christoph Then und Antje Lorch (AutorInnen der Studie "Kontrolle oder Kollaboration?")
- Herbeiziehung und Inaugenscheinnahme der Reportsendung vom 28.2.2005 (Produktion des SWR) sowie des Beitrags "Monsanto in deutschen Behörden (Bayrischer Rundfunk)"

Der Antrag wurde am vierten Verhandlungstag gestellt. Das Protokoll vom 22.7.2011 enthält dazu folgende Feststellungen (Bl. 89):

„Der Angeklagte Herr Pratz beantragte Folgendes; s. Anlage XIII - XVI.“

Der Beweisantrag XV wurde abgelehnt (Bl. 89):

„Zu den Beweisfragen wurden folgende Beschlüsse verkündet, die als Anlage I bis XVI zu den jeweiligen Anträgen zu Protokoll der Hauptverhandlung genommen wurden.“

Im Ablehnungsbeschluss wurde der Antrag als „unbegründet“ und „ohne Bedeutung“ zurückgewiesen. Der entsprechende Beschluss mit Begründung lautete (Bl. 150):

„In der Strafsache gegen Meyer u.a. wird der Beweisantrag der Angeklagten auf  
- Vernehmung der Zeugen Dr. Christoph Then, Andreas Bauer  
- und Inaugenscheinnahme des Beitrags des BR „Monsato in deutschen Behörden“ in der Sendung „Unser Land“ sowie der Reportsendung vom 28.02.2005, zum Beweis der Tatsache, dass  
die im BVL in Fragen der Gentechnik entscheidungsbefugten Beamten Dr. Buhk und Bartsch, die entscheidungsbefugten Mitglieder der GMO-Arbeitsgruppe bei der EFSA, alle an der Erforschung der Grundlagen zu den gesetzlichen Regelungen beteiligten Mitarbeiter staatlicher Institutionen die Gentechnik uneingeschränkt befürworten und in verschiedenen Zusammenschlüssen vertreten sind, die sich der Forderung der Agro-Gentechnik verschrieben haben,

als unbegründet zurückgewiesen.

#### Gründe

Die Beweistatsache ist aus tatsächlichen Gründen für die Entscheidung ohne Bedeutung, da sie keinen unmittelbaren Bezug zu der angeklagten Tat aufweist. Insbesondere würden sich, auch im Falle des Erwiesenseins der Beweistatsache, hieraus keine Anhaltspunkte für eine Nichtigkeit des Genehmigungsbescheides gem. § 44 VwVfG ergeben.“

Die genannten Gründe sind nach § 244 nicht zulässig. Eine Ablehnung als „unbegründet“ sieht die Strafprozessordnung nicht vor. Zudem ist aus dem Antrag zu ersehen, dass Gründe benannt wurden.

Erst unter den weiteren Gründen bezeichnet das Gericht den Beweisantrag als „ohne Bedeutung“. Allerdings heilt das den Fehler nicht, dass der Antrag als „unbegründet“ und damit unzulässig zurückgewiesen wurde.

Hilfsweise wird gerügt, dass zudem der im Ablehnungsbeschluss enthaltene Grund eine Begründung darstellt, die rechtsfehlerhaft ist. Denn der Antrag hat ja gerade zum Ziel, erhebliche Fehler im Genehmigungsverfahren nachzuweisen, insbesondere die Nichtexistenz einer neutralen Genehmigungsbehörde. Mit der Ablehnung behauptet das Gericht, dass ein Bescheid selbst dann nicht nichtig wäre, wenn bewiesen wäre, dass die ausstellende Behörde nicht neutral und Teil von Netzwerken der Antragssteller wäre. Dann aber stellt sich die Frage, was denn passieren müsste, damit eine Nichtigkeit festgestellt werden könnte.

Am 22.7.2011 verlas der Angeklagte Pratz einen Beweisantrag seines Verteidigers Bergstedt, mit dem bewiesen werden sollte, dass bei der Gefahrenbegutachtung im Genehmigungsverfahren keine unabhängige Kommission zum Einsatz kam, wie es das Gentechnikgesetz vorschreibt. Der Wortlaut des als Antrag VIII (Bl. 116):

#### **„Beweisantrag**

Zu beweisende Tatsache:

Eine unabhängige Begutachtung des Weizenfeldes im Laufe des Genehmigungsverfahrens durch die dafür zuständige Zentrale Kommission für Biologische Sicherheit (ZKBS) fand nicht statt. Diese gibt die nach Gentechnikgesetz entscheidende fachliche Stellungnahmen zu allen Freisetzungsversuchen ab.

1. Die ZKBS ist einseitig mit BefürworterInnen der Gentechnik besetzt.
2. Die Stellungnahme zum Weizenfeld wurde von der Genehmigungsbehörde BVL selbst verfasst und von der ZKBS ohne weitere eigene Zutun nur unterzeichnet.

Begründung:

Die ZKBS ist von besonderer Bedeutung im Genehmigungsprozess. Das zeigt schon das Gentechnikgesetz, das einen gesonderter Paragraphen (§ 4) nur für diese Kommission aufweist. Das BVL beruft sich bei seinen Einschätzungen auf das Votum der ZKBS, was faktisch ein Zirkelschluss ist, weil das Votum der ZKBS vom BVL formuliert wurde.

Diese Praxis ist nicht nur beim hier verhandelten gv-Weizenversuch zu sehen, sondern auch bei anderen Versuchsfeldern in Deutschland. Die Formulierungen in den Genehmigungsbescheiden sind wortwörtlich deckungsgleich.

So steht im Genehmigungsbescheid für das Weizenfeld (Seite 8 unten): "Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit ist nach Anhörung der ZKBS ... zu dem Schluss gelangt, dass nach dem Stand der Wissenschaft keine schädlichen Einwirkungen auf die in § 1 Nr. 1 GenTG bezeichneten Rechtsgüter zu erwarten sind."

Genau der gleiche Satz findet sich im Genehmigungsbescheid für den Gengerstenversuch in Gießen. Auch hier beruft sich das BVL im Besonderen auf das Votum der ZKBS: "Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit ist nach Anhörung der ZKBS ... zu dem Schluss gelangt, dass nach dem Stand der Wissenschaft keine schädlichen Einwirkungen auf die in § 1 Nr. 1 GenTG bezeichneten

Rechtsgüter zu erwarten sind." (Bl. 532 BVL Akte).

Auf Seite 24 des Bescheides steht: "Bei der Entscheidung über den Antrag wurden die Stellungnahmen aller gemäß § 16 Abs. 4 GenTG zu beteiligenden Behörden und die gemäß § 16 Abs. 5 GenTG einzuholende Stellungnahme der "Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit" (ZKBS) berücksichtigt." Auch das ist wortwörtlich in der Genehmigung des gv-Gerstenfeldes enthalten. (Bl. 544 BVL Akte)

Auch bei der Verhängung der sofortigen Vollziehung beruft sich das BVL in beiden Fällen wieder auf das Votum der ZKBS (Weizen: Seite 41 des Bescheides; Gerste: Bl. 547 BVL Akte).

Aus dieser besonderen Bedeutung der ZKBS folgt, dass eine unabhängige und fachlich qualifizierte Stellungnahme möglich war und auch tatsächlich erfolgt ist. Dieses ist jedoch nicht der Fall.

Ein Blick auf die Personen, die in der ZKBS den Antrag zum Weizenfeld begutachten sollten, zeigt, dass diese zu guten Teilen selbst Versuche durchführen und so ein Eigeninteresse haben, die genehmigungsfreundliche Politik von BVL und ZKBS fortzuführen.

Bereits das reicht, um die Stellungnahme der ZKBS als nicht unabhängig und unqualifiziert zu werten. Wesentlich eindeutiger fällt aber noch ein anderer Punkt aus - ja, der Vorgang ist schlicht dreist bis unfassbar. Es ist nämlich nicht einmal so, dass die ZKBS eine tendenziöse und einseitige Stellungnahme abgegeben hat, sondern gar keine. Die sachliche Begutachtung ist nicht voreingenommen, sondern schlicht gefälscht. Denn ein Blick in die Akten beweist etwas anderes - die ZKBS hat gar nichts gemacht, weder geprüft, noch gewertet oder zu einem Ergebnis gekommen. Stattdessen wurde hier eine fachliche Prüfung nur simuliert und nicht tatsächlich vorgenommen worden. Der Text ist tatsächlich von der Genehmigungsbehörde selbst verfasst worden.

Bedeutung für diesen Prozess:

Die zu beweisende Tatsache ist für den laufenden Prozess aus von Bedeutung, weil sie zeigt, dass kein den gesetzlichen Anforderungen entsprechendes Genehmigungsverfahren stattgefunden hat. Die Fachkommission ist weder unabhängig noch hat überhaupt eine eigene Stellungnahme erarbeitet.

Die Prüfung durch die ZKBS aber ist zentraler und notwendiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens. Die Genehmigung ist damit rechtswidrig erfolgt. Die Rechtswidrigkeit ist kein Versehen, sondern von der obersten Behörde gezielt herbeigeführt worden. Das zeigt zusätzlich auch, dass die koordinierende Behörde selbst nicht geeignet ist, solche Verfahren durchzuführen.

Für die Abschätzung der Gefahrenlage des Weizenfeldes ist es von großer Bedeutung, dass eine Gefahrenabschätzung nicht stattfand, sondern erfunden wurde.

Der Beweisanspruch ist zudem wichtig, weil er für die Frage der Rechtfertigung der hier angeklagten Tat von Bedeutung ist. Den die einseitige Besetzung und die Verflochtenheit von BVL, ZKBS und VersuchsanmelderInnen selbst ist der Grund, warum rechtliche Schritte als mögliches milderes Mittel nicht erfolgsversprechend waren und sind. Denn das zuständige Verwaltungsgericht in Braunschweig lehnt Klagen gegen gv-Felder immer mit der Begründung ab, dass die zuständige Sicherheitsüberprüfung durch die ZKBS vorgenommen wurde und das Gericht deren Ergebnis als fachliche Expertise anerkennt.

Beweismittel:

Heranziehung der Genehmigungsakte des Weizenfeldes (im BVL vorhanden)

Vernehmung der Mitglieder der ZKBS, die an der Begutachtung des Weizenfeldes nominell teilnahmen (siehe vermerkte Personen auf dem Stellungnahmenentwurf in der Akte zum Weizenfeld)

Der Antrag wurde am vierten Verhandlungstag gestellt. Das Protokoll vom 22.7.2011 enthält dazu folgende Feststellungen (Bl. 88):

„Auf Befragen des Vorsitzenden, ob noch weitere Anträge gestellt werden, wurde sodann

vom Angeklagten der Antrag gestellt, der als Anlage VIII zum Protokoll der Hauptverhandlung genommen wurde.“

Der Beweisantrag XV wurde abgelehnt (Protokoll, Bl. 89):

„Zu den Beweisfragen wurden folgende Beschlüsse verkündet, die als Anlage I bis XVI zu den jeweiligen Anträgen zu Protokoll der Hauptverhandlung genommen wurden.“

Im Ablehnungsbeschluss wurde der Antrag als „unbegründet“ und „ohne Bedeutung“ zurückgewiesen. Der entsprechende Beschluss mit Begründung lautete (Bl. 117):

„In der Strafsache gegen Meyer u.a. wird der Beweisantrag der Angeklagten auf  
- Heranziehung der Genehmigungsakte des Weizenfeldes und  
- Vernehmung der Mitglieder der ZKBS, die an der Begutachtung des Weizenfeldes teilnahmen,  
zum Beweis der Tatsache, dass  
eine unabhängige Begutachtung des Weizenfeldes durch die ZKBS nicht stattfand, diese einseitig mit Befürwortern der Gentechnik besetzt ist und die Stellungnahme zum Weizenfeld von der BVL verfasst und von der ZKBS nur unterzeichnet wurde,  
als unbegründet zurückgewiesen.

Gründe

Die Beweistatsache ist aus tatsächlichen Gründen ohne Bedeutung, da sie keinen unmittelbaren Bezug zu der angeklagten Tat aufweist und sich hieraus keine Anhaltspunkte für eine Nichtigkeit des Genehmigungsbescheides gem. § 44 VwVfG ergeben.“

Die genannten Gründe sind nach § 244 nicht zulässig. Eine Ablehnung als „unbegründet“ sieht die Strafprozessordnung nicht vor. Zudem ist aus dem Antrag zu ersehen, dass Gründe benannt wurden.

Erst unter den weiteren Gründen bezeichnet das Gericht den Beweisantrag als „ohne Bedeutung“. Allerdings heilt das den Fehler nicht, dass der Antrag als „unbegründet“ und damit unzulässig zurückgewiesen wurde.

Hilfsweise wird gerügt, dass zudem der im Ablehnungsbeschluss enthaltene Grund eine Begründung darstellt, die rechtsfehlerhaft ist. Denn der Antrag hat ja gerade zum Ziel, erhebliche Fehler im Genehmigungsverfahren nachzuweisen, insbesondere die Nichtexistenz einer neutralen Genehmigungsbehörde. Mit der Ablehnung behauptet das Gericht, dass ein Bescheid selbst dann nicht nichtig wäre, wenn bewiesen wäre, dass die Gefahrenprognose nicht vom zuständigen Gremium erstellt worden wäre und dieses zudem aus einseitigen BefürworterInnen genau der Technikanwendungen besteht, die sie eigentlich neutral prüfen sollen. Dann aber stellt sich die Frage, was denn passieren müsste, damit eine Nichtigkeit festgestellt werden könnte.

Die benannten Feststellungen im Urteil und die aufgeführten Ablehnungen der Beweisanträge sind rechtsfehlerhaft.

a.

Die Frage der Nichtigkeit, ob offensichtlich nicht oder nicht, ist kein Kriterium des Paragraphen § 34 StGB. Umstände vorauszusetzen, die im Gesetz nicht als solche gefordert sind, ist deshalb ein Verstoß gegen das Gebot der Bindung von Strafbarkeit an per Gesetz zu strafbaren Handlungen erklärten Tatbeständen und -umständen.

Mit ihren Urteilen betrat das Amtsgericht allerdings rechtliches Neuland und wandte Rechtsvorschriften an, die es gar nicht gibt. Denn ein Verweis auf die formale Nichtigkeit einer die abgewendete Gefahr heraufbeschwörenden oder ermöglichenden Rechtshandlung ist im § 34

StGB gar nicht enthalten. Es finden sich in der Rechtsliteratur auch keine derartigen Hinweise. Vielmehr enthält der § 34 StGB verschiedene Kriterien zur Art und Größe der Gefahr, zu den Mitteln der Gefahrabwendung und zur Abwägung der betroffenen Rechtsgüter.

Ein Blick in die einschlägigen Kommentare zeigt keine Abhängigkeiten angegebener Rechtfertigungsgründe von der Frage einer Nichtigkeit. Das ist auch schlüssig, da die konkrete Gefahr und nicht die abstrakte Frage von Genehmigungsfehlern angegriffen wird. Es wäre ja sonst umgekehrt gerechtfertigt, eine ansonsten strafbare Handlung zu begehen, obwohl keine Gefahr vorliegt, wenn nur der Genehmigungsbescheid offensichtlich nichtig wäre. Das aber ist nicht der Fall. Folglich gilt auch umgekehrt nicht, dass bei Vorliegen einer konkreten Gefahr die Frage der Nichtigkeit der zugrundeliegenden Genehmigung zu prüfen wäre. Als Voraussetzung für Gefahrenabwehr würde das auch eine meist unüberwindbare Hürde darstellen, dieses überhaupt tragfähig prüfen zu können.

In der juristischen Auslegung ist folglich auch anerkannt, dass der § 34 StGB nicht willkürlich um weitere Aspekte ergänzt werden darf.

Aus Johannes Wessels: Strafrecht allgemeiner Teil: Die Straftat und ihr Aufbau (Rdnr. 309)

*Die subjektiven Rechtfertigungsgründe ergeben sich abschließend aus dem Wortlaut der §§ 32, 34. (gemeint: StGB)*

Es ist also unzulässig und rechtsfehlerhaft, die Kriterien des § 34 StGB eigenmächtig zu erweitern. Ebenso ist unzulässig, durch Richterspruch dieses Recht zu ergänzen. Zwar ist nicht unüblich und anerkannt, dass durch RichterInnenspruch Gesetzesergänzungen erfolgen können. Allerdings hat dieses im Strafrecht seine Grenzen durch die verfassungsrechtliche Schranke des Verbots der Bestrafung ohne Gesetzesgrundlage und damit Zusammenhängen des Rückwirkungsverbots. (Artikel 103 Abs. 2 Grundgesetz). Denn das wäre hier der Fall: Das Landgericht Magdeburg würde ein zusätzliches Kriterium dem bestehenden § 34 StGB hinzufügen und rückwirkend, nämlich auf eine Handlung im April 2008 anwenden.

Eine solche Rückwirkung würde eine der Grundbedingungen freiheitlicher Verfassungen, dem Prinzip der Verlässlichkeit der Rechtsordnung, widersprechen und ist daher grundsätzlich nicht zulässig. Jeder soll generell darauf vertrauen können, dass sein rechtmäßiges Handeln später nicht nachteilig wirkt.

Das Rückwirkungsverbot verbietet grundsätzlich staatliche Akte, die rechtliche Normen oder Verfahren so ändern, dass an vergangenes Handeln nun eine andere Folge geknüpft wird. Problematisch ist dabei, dass der Adressat der Norm sich zum Zeitpunkt seines ursprünglichen Verhaltens nicht auf diese Folge einstellen konnte.

Das Rückwirkungsverbot hat seine Wurzeln im Rechtsstaatsprinzip. Der dort begründete Grundsatz des Vertrauensschutzes bedeutet Schutz des Vertrauens in die Beständigkeit und Nachhaltigkeit der Gesetze. Wer von einem Gesetz betroffen ist, kann auf die Geltung der Vorschrift vertrauen.

Dieses Rückwirkungsverbot ist juristisch unangefochten. Eine Erweiterung des Kriterienkatalogs des § 34 StGB, die erst durch ein Urteil in einem Gerichtsverfahren erfolgt, kann nicht auf eine vor diesem Gerichtsverfahren liegende Tat angewendet werden kann.

Genau dieses ist im Urteil des Landgerichts Magdeburg nun erfolgt und stellt damit einen Verstoß gegen § 34 StGB in Verbindung mit dem Rückwirkungsverbot von Art 103, Abs. 3 GG dar.

Der Angeklagte Pratz konnte sich auf diese geltende Rechtsprechung verlassen. Das Landgericht Magdeburg hätte sich mit seinen vorgetragenen und im § 34 StGB aufgelisteten Merkmalen der Rechtfertigung auseinandersetzen müssen statt mit Verweis auf die angeblich fehlende Nichtigkeit dieses zu unterlassen.

Da der Angeklagte sich auf den Wortlaut des § 34 StGB verlassen durfte, hätte das Landgericht Magdeburg selbst unter Beibehalten der abwegigen Urteilsbegründung mit der fehlenden Nichtigkeit zumindest einen Verbotsirrtum, nämlich die irrige Annahme von Rechtfertigungsgründen zubilligen müssen. Denn es kann von einem Menschen nicht verlangt werden, eine Abweichung eines Gerichtes von dem Wortlaut eines Strafparagrafen

vorherzusehen und danach zu handeln.

Wenn das Gericht erst im Verfahren einen neuen Abwägungspunkt für den rechtfertigenden Notstand definiert, bedarf es keines Beweises mehr, dass diese Rechtsauffassung den FeldbefreierInnen nicht bekannt sein konnte. Sie handelten also – wenn nicht sogar rechtlich einwandfrei – so doch zumindest auf der Grundlage eines unvermeidbaren Irrtums.

Ausdrücklich Bezug genommen wird auf die Ausführungen in Punkt e. der 3. Rüge. Dort ist ausgeführt, dass die Frage der Nichtigkeit ohnehin keine Bedeutung für die Rechtfertigungsfrage hat, weil die Angeklagten den realen Versuch mit seinen konkreten Gefahren angegriffen haben und nicht den abstrakten Versuch, wie er im Genehmigungsbescheid vorgeschrieben war. Der reale Versuch wich nämlich in zentralen Punkten vom genehmigten ab, so dass die Frage der Nichtigkeit sich für den realen Versuch nicht stellt, da dieser so, wie er dort stand und zur Gefahrenabwehr beseitigt wurde, gar nicht genehmigt war.

## **7. Rüge: Verstoß gegen § 231 in Verbindung mit § 338, 5**

### ***Hier: Verhandlung ohne Angeklagten***

**Der Angeklagte Pratz blieb unerlaubt der Fortsetzung einer Gerichtsverhandlung fern, nachdem er zunächst erschienen war. Das Gericht verhandelte ohne Beschluss oder Verständigung über die Fortsetzung ohne den Angeklagten weiter (Verstoß gegen § 231 in Verbindung mit § 338,5 StPO).**

Am vierten Verhandlungstag erschien der Angeklagte Pratz nach einer Unterbrechung nicht wieder zu laufenden Verhandlung. Das Protokoll führt dazu aus (Bl. ):

„Die Hauptverhandlung wurde zur Urteilsberatung von 17:05 Uhr bis 17:18 Uhr unterbrochen.

Die Hauptverhandlung wurde nach Wiederaufruf fortgesetzt.

Es wurde festgestellt, dass der Angeklagte Pratz nicht mehr anwesend war.

Das Urteil wurde durch Verlesung der Urteilsformel und durch mündliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Urteilsgründe dahin verkündet.“

Das Protokoll enthält keinen Eintrag, dass das Gericht darüber beraten und beschlossen bzw. sich zumindest verständigt hat, ob ohne den Angeklagten weiterverhandelt werden könne und solle. Dieses ist aber vorgeschrieben im Falle, wenn sich ein bereits erschienener Angeklagter entfernt. Insofern verstieß das Gericht gegen den § 231. Da ein Beschluss oder eine Verständigung über das Fortsetzen des Prozesses ohne Angeklagten unterlassen wurde, stellt der Ablauf einen absoluten Revisionsgrund nach § 338, 5 StPO dar. Es bedarf daher auch keiner Klärung, ob das Urteil darauf beruht.

## **8. Rüge: Verstoß gegen § 147, Abs. 4 in Verbindung mit § 338, 8 StPO**

### ***Hier: Verweigerung der Aktenübersendung an den Verteidiger***

**Durch die Verweigerung der Aktenzusendung an den Verteidiger und durch die Verzögerung der Akteneinsicht aufgrund der zunächst erfolgten Zusage einer Zusendung wurde die Handlungsfähigkeit des Verteidigers stark eingeschränkt (Verstoß gegen § 147,4 in Verbindung mit § 338,8 StPO).**

Am ersten Verhandlungstag stellte der Verteidiger des Angeklagten Pratz einen Antrag auf Übersendung der Akten an seine Wohnung gemäß § 147,4 StPO. Dieses wurde so beschlossen. Im Gerichtsprotokoll des 1.6.2011 findet sich der Wortlaut (Bl. 141):

„Der Rechtsbeistand des Angeklagten Christian Pratz beantragte Akteneinsicht. Die Übersendung der Akten soll in seine Wohnung: Ludwigstraße 11, 35447 Reiskirchen erfolgen.“

Am 7.6.2011 erfolgte eine Umladung auf einen neuen zweiten Verhandlungstag. In dieser wurde mitgeteilt, dass die Zusendung der Akten nicht erfolgen wird. Im Wortlaut:

„In der Strafsache gegen Ihren Mandanten wird auf Ihren Antrag, die Akten zur Einsichtnahme in Ihre Wohnung zu übersenden mitgeteilt, dass dem gewichtige Gründe gem. § 147 IV StPO entgegenstehen“.

Die gewichtigen Gründe wurden nicht mitgeteilt. Eine Beschwerdemöglichkeit gegen den Beschluss bestand nicht.

Durch die Nichtzusendung der Akten wurde die Verteidigung in doppelter Weise und damit erheblich eingeschränkt. Zum einen wurde mit der Entscheidung verhindert, dass der Verteidiger des Angeklagten Pratz überhaupt über eine eigene Handakte zur Vorbereitung der Verhandlungstermine und zur Nutzung in den Verhandlungsterminen verfügte. Zudem konnte sich der Verteidiger auf die Absprache der Zusendung am Ende des ersten Verhandlungstages verlassen (siehe oben zitiertes Protokoll). Da der zweite Verhandlungstag an einem Montag früh anberaumt wurde, bestand gar keine Möglichkeit mehr, Akteneinsicht vor dem zweiten Verhandlungstag zu nehmen. Die Folge war, dass der Verteidiger des Angeklagten Pratz zwei von vier Verhandlungstagen ohne Aktenkenntnis agieren musste.

Beides ist eine erhebliche Einschränkung der Verteidigungsfähigkeit und erfüllt damit den absoluten Revisionsgrund des § 338, 8. Es bedarf daher auch keiner Klärung, ob das Urteil darauf beruht, obwohl dieses offensichtlich der Fall ist. Ohne ausreichende Akteneinsicht kann ein Verteidiger keine wirksame Verteidigung sicherstellen.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsbeistand und Verteidiger des Angeklagten Pratz laut Beschluss am 1.6.2011 (Bl. 138)